

Amtsblatt der Europäischen Union

C 320



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang
28. September 2015

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2015/C 320/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2015/C 320/02 Rechtssache C-602/13: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 11. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia — Spanien) — Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, SA/Fernando Quintano Ujeta, María Isabel Sánchez García (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 93/13/EWG — Vertragsbeziehung zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher — Hypothekenvertrag — Klausel über Verzugszinsen — Klausel über vorzeitige Rückzahlung — Zwangsvollstreckung aus einer Hypothek — Herabsetzung der Zinsen — Befugnisse des nationalen Richters). 2

2015/C 320/03 Rechtssache C-64/14 P: Beschluss des Gerichtshofs vom 29. April 2015 — Sven A. von Storch u. a./Europäische Zentralbank (EZB) (Rechtsmittel — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Unmittelbar betroffene Person — Beschlüsse der Europäischen Zentralbank — Leitlinie 2012/641/EU der Europäischen Zentralbank — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). 3

DE

2015/C 320/04	Rechtssache C-82/14: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Agenzia delle Entrate/Nuova Invincibile (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Sechste Richtlinie 77/388/EWG)	3
2015/C 320/05	Rechtssache C-84/14 P: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. Juli 2015 — Forgitel Italy SpA/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Nichtigkeitsklage — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Recht zur Erhebung einer Klage — Klagebefugnis — Natürliche oder juristische Personen — Rechtsakt mit Verordnungsscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Zollverordnung, mit der die Bedingungen für eine Zollaussetzung geändert werden — Möglichkeit einer Klage vor den nationalen Gerichten)	4
2015/C 320/06	Rechtssache C-90/14: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 8. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción nº 1 de Miranda de Ebro — Spanien) — Banco Grupo Cajatres SA/María Mercedes Manjón Pinilla, Comunidad Hereditaria formada al fallecimiento de D. M. A. Viana Gordejuela (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 93/13/EWG — Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher — Hypothekenvertrag — Klausel über Verzugszinsen — Klausel über die vorzeitige Rückzahlung — Zwangsvollstreckung aus einer Hypothek — Herabsetzung der Zinsen — Befugnis des nationalen Richters)	5
2015/C 320/07	Rechtssache C-123/14: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 15. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Varna — Bulgarien) — Itales OOD/Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Grundsatz der steuerlichen Neutralität — Vorsteuerabzug — Begriff „Lieferungen von Gegenständen“ — Voraussetzungen für das Vorliegen einer Lieferung von Gegenständen — Fehlender Nachweis des tatsächlichen Besitzes des direkten Lieferers an den Gegenständen)	6
2015/C 320/08	Rechtssache C-142/14 P: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 3. Juni 2015 — The Sunrider Corporation/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Nannerl GmbH & Co. KG (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Wortmarke SUN FRESH — Widerspruch der Inhaberin der älteren Gemeinschaftswortmarke SUNNY FRESH — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der von den einander gegenüberstehenden Marken erfassten Waren — Anspruch auf rechtliches Gehör — Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, 75 und 76)	6
2015/C 320/09	Rechtssache C-159/14: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 15. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Varna — Bulgarien) — Koela-N EOOD/Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Grundsatz der steuerlichen Neutralität — Vorsteuerabzug — Begriff „Lieferung von Gegenständen“ — Voraussetzung für das Vorliegen einer Lieferung von Gegenständen — Lieferung von Gegenständen durch den Frachtführer direkt vom Lieferer an einen Dritten — Fehlender Nachweis des tatsächlichen Besitzes des direkten Lieferers an den Gegenständen — Mangelnde Bereitschaft der Lieferer zur Unterstützung der Steuerbehörden — Keine Verladung der Ware — Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Steuerhinterziehung rechtfertigen)	7

2015/C 320/10	Rechtssache C-291/14 P: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 11. Juni 2015 — <i>Faci SpA/Europäische Kommission</i> (Rechtsmittel — Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 181 — Wettbewerb — Kartelle — Europäische Märkte für Zinnstabilisatoren sowie für Epoxid Sojaöle und Ester — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes — Offensichtlich unzulässiges oder offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	8
2015/C 320/11	Rechtssache C-318/14: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — <i>Slovenská autobusová doprava Trnava a.s./Krajský úřad Olomouckého kraje</i> (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 49 AEUV und 52 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Verordnung [EG] Nr. 1370/2007 — Öffentlicher Verkehr auf Schiene und Straße — Busverkehr auf den städtischen öffentlichen Verkehrsstrecken — Verkehrsunternehmer, der seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat und über eine Niederlassung tätig wird — Pflicht, eine Sondergenehmigung einzuholen — Ermessen der zuständigen Behörde — Öffentlicher Dienstleistungsauftrag)	8
2015/C 320/12	Rechtssache C-343/14 P: Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 7. Mai 2015 — <i>Adler Modemärkte AG/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt</i> (Marken, Muster und Modelle), <i>Blufin SpA</i> (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Anmeldung der Wortmarke MARINE BLEU — Widerspruch des Inhabers der Wortmarke BLUMARINE — Relative Eintragungshindernisse — Verwechslungsgefahr — Begrifflicher Vergleich)	9
2015/C 320/13	Rechtssache C-400/14 P: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 16. Juli 2015 — <i>Basic AG Lebensmittelhandel/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt</i> (Marken, Muster und Modelle) (<i>HABM</i>), <i>Repsol YPF, SA</i> (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke — Wortbestandteil „basic“ — Ältere Gemeinschaftsbildmarke — Wortbestandteil „BASIC“ — Widerspruch des Inhabers dieser Marke — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Begriffe „Vertriebsdienstleistungen“ und „Einzelhandels- und Großhandelsdienstleistungen“ — Tragweite)	10
2015/C 320/14	Rechtssache C-405/14: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 11. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — <i>PST CLC a.s./Generální ředitelství cel</i> (Vorlage zur Vorabentscheidung — Zolltarifliche Einreihung — Gültigkeit von Nr. 2 der Tabelle im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 384/2004 während des Zeitraums vom 22. März 2004 bis zum 22. Dezember 2009 — Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf die im Jahr 2008 abgegebenen Zollanmeldungen — Zolltarifliche Einreihung von für Computer bestimmte Produkten, die aus einem Wärmetauscher und einem Ventilator bestehen)	10
2015/C 320/15	Rechtssache C-496/14: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Sibiu — Rumänien) — Rumänischer Staat/ <i>Tamara Văraru, Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării</i> (Vorlage zur Vorabentscheidung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung im Bereich der sozialen Sicherheit — Berechnung der Höhe der Unterstützung zur Kindererziehung — Mangelnde Umsetzung des Unionsrechts — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)	11
2015/C 320/16	Rechtssache C-507/14: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça — Portugal) — <i>P/M</i> (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Fehlen eines vernünftigen Zweifels — Gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 — Art. 16 Abs. 1 Buchst. a — Bestimmung des Zeitpunkts der Anrufung eines Gerichts — Antrag auf Aussetzung des Verfahrens — Keine Auswirkung)	12

2015/C 320/17	Rechtssache C-539/14: Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Castellón — Spanien) — Juan Carlos Sánchez Morcillo, María del Carmen Abril García/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, SA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Richtlinie 93/13/EWG — Art. 7 — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 7 und 47 — Verbraucherverträge — Hypothekendarlehensvertrag — Missbräuchliche Klauseln — Hypothekenvollstreckungsverfahren — Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels)	12
2015/C 320/18	Rechtssache C-576/14 P: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Juni 2015 — Mirelta Ingatlanhasznosító kft/Europäische Kommission und Europäischer Bürgerbeauftragter (Rechtsmittel — Nichtigkeitsklage — Weigerung der Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten — Unzulässigkeit und Unzuständigkeit des Gerichts — Teils offensichtlich unbegründetes und teils offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel)	13
2015/C 320/19	Rechtssache C-608/14: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Sibiu — Rumänien) — Elena Delia Pondiche/Rumänischer Staat, Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării (Vorlage zur Vorabentscheidung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Gewährung von Unterstützung zur Kindererziehung — Bestimmung des anzuwendenden Rechts anhand des Geburtstags des Kindes und nicht anhand des Tags der Zeugung — Mangelnde Umsetzung des Unionsrechts — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)	14
2015/C 320/20	Rechtssache C-151/15: Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Coimbra — Portugal) — Sociedade Portuguesa de Autores CRL/Ministério Público, Carlos Manuel Prata Pereira Sá Meneses, Sandra Carla Ferreira Cardoso, Douros Bar Lda (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft — Richtlinie 2001/29/EG — Art. 3 Abs. 1 — Begriff „öffentliche Wiedergabe“ — Übertragung von Werken in einem Café-Restaurant über ein mit Lautsprechern verbundenes Radiogerät)	14
2015/C 320/21	Rechtssache C-322/15: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 29. Juni 2015 — Google Ireland Limited, Google Italy Srl/Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni	15
2015/C 320/22	Rechtssache C-329/15: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 3. Juli 2015 — ENEA SA w Poznaniu/Prezes Urzędu Regulacji Energetyki.	15
2015/C 320/23	Rechtssache C-332/15: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Treviso (Italien), eingereicht am 6. Juli 2015 — Strafverfahren gegen Giuseppe Astone	16
2015/C 320/24	Rechtssache C-355/15: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 13. Juli 2015 — Bietergemeinschaft Technische Gebäudebetreuung GesmbH und Caverion Österreich GmbH.	17
2015/C 320/25	Rechtssache C-397/15: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Itzehoe (Deutschland) eingereicht am 23. Juli 2015 — Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG gegen Gerhild Lukath	18
2015/C 320/26	Rechtssache C-404/15: Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen (Deutschland) eingereicht am 24. Juli 2015 — Strafverfahren gegen Pál Aranyosi	18

2015/C 320/27	Rechtssache C-411/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 27. Juli 2015 von Timab Industries und Cie financière et de participations Roullier (CFPR) gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 20. Mai 2015 in der Rechtssache T-456/10, Timab Industries und CFPR/Kommission.	19
2015/C 320/28	Rechtssache C-413/15: Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 27. Juli 2015 — Elaine Farrell/Alan Whitty, Minister for the Environment, Ireland, und Attorney General, Motor Insurers Bureau of Ireland (MIBI).	20
2015/C 320/29	Rechtssache C-423/15: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 31. Juli 2015 — Nils-Johannes Kratzer gegen R+V Allgemeine Versicherung AG.	21
2015/C 320/30	Rechtssache C-428/15: Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 4. August 2015 — Child and Family Agency (CAFA)/J. D.. . . .	22
2015/C 320/31	Rechtssache C-429/15: Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (Irland), eingereicht am 5. August 2015 — Evelyn Danqua/Minister for Justice and Equality Ireland und Attorney General . . .	23
2015/C 320/32	Rechtssache C-430/15: Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 5. August 2015 — Secretary of State for Work and Pensions/Tolley (verstorben, handelnd durch ihren persönlichen Vertreter).	23
2015/C 320/33	Rechtssache C-189/14: Beschluss des Präsidenten der Ersten Kammer des Gerichtshofs vom 11. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Eparchiako Dikastirio Lefkosias — Zypern) — Bogdan Chain/Atlanco LTD	24
2015/C 320/34	Rechtssache C-244/14: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. Juli 2015 — Europäische Kommission/Republik Österreich.	25
2015/C 320/35	Rechtssache C-328/14: Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs vom 17. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Prešove — Slowakei) — CD Consulting s. r. o./Anna Pančurová, Róbert Demeter, Kristína Pužová, Katarína Harakľová, Roman Novák, Marcela Grundzová, Milan Pulko, Peter Chomča, Jarmila Lešková, Katarína Malarová, Jana Belajová, Tatiana Kučkovská, Marián Demeter, Helena Chomčová, Marcela Troščáková, Nataša Virágová, Kvetuša Hudáková, Peter Grundza, Dávid Renner, Zdenko Ričalka, Jarmila Kurejová, Mária Maxinová.	25
2015/C 320/36	Rechtssache C-329/14: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. April 2015 — Europäische Kommission/Republik Finnland.	25
2015/C 320/37	Rechtssache C-390/14: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 5. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Eparchiako Dikastirio Larnakas — Zypern) — Strafverfahren gegen Masoud Mehrabipari.	25
2015/C 320/38	Rechtssache C-445/14: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 28. April 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Seusen Sume/Landkreis Stade, Beteiligter: Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht	26

2015/C 320/39	Verbundene Rechtssachen C-512/14 P und C-513/14 P: Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs vom 17. Juli 2015 — Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Muster, Marken und Modelle)/Unibail Management.	26
2015/C 320/40	Rechtssache C-538/14: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 3. Juni 2015 — Europäische Kommission/Republik Finnland.	26
2015/C 320/41	Rechtssache C-37/15: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 6. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Provinciale di Cagliari — Italien) — Cav. Giacomo Bolasco di Gianni Bolasco Sas/Comune di Monastir, Equitalia Centro SpA	26

Gericht

2015/C 320/42	Rechtssache T-574/12: Beschluss des Gerichts vom 16. Juli 2015 — PAN Europe und Stichting Natuur en Milieu/Kommission (Umwelt — Verordnung [EG] Nr. 149/2008 — Höchstgehalte an Pestizidrückständen — Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 — Antrag auf interne Überprüfung — Wegfall des Rechtsschutzinteresses — Erledigung der Hauptsache).	27
2015/C 320/43	Rechtssache T-617/14: Beschluss des Gerichts vom 14. Juli 2015 — Pro Asyl/EASO (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Einsatzplan für die Entsendung eines Asyl-Unterstützungsteams nach Bulgarien — Verweigerung des Zugangs — Erledigung — Nichtigkeitsklage — Elektronisches Dokumentenregister — Offensichtliche teilweise Unzulässigkeit).	27
2015/C 320/44	Rechtssache T-724/14: Beschluss des Gerichts vom 22. Juli 2015 — European Children's Fashion Association und Instituto de Economía Pública/Kommission und EACEA (Nichtigkeitsklage — Schiedsklausel — Aktionsprogramm „Lifelong Learning [2007-2013]“ — Projekt „Brand & Merchandising manager for SMEs in the childrens' product sector“ — Vorabinformationsschreiben — Belastungsanzeige — Bestimmung des Beklagten — Teilweise Unzulässigkeit).	28
2015/C 320/45	Rechtssache T-769/14: Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2015 — CGI Luxembourg und Intrasoft International/Parlament (Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Entwicklung und Wartung von Produktionsinformationssystemen — Einstufung eines Bieters in der Kaskadenregelung — Nichtigserklärung der angefochtenen Entscheidungen — Erledigung).	29
2015/C 320/46	Rechtssache T-207/15 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 16. Juli 2015 — National Iranian Tanker Company/Rat (Vorläufiger Rechtsschutz — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Antrag auf Aussetzung der Vollziehung — Fumus boni iuris — Interessenabwägung — Fehlende Dringlichkeit).	30
2015/C 320/47	Rechtssache T-293/15: Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2015 — Banimmo/Kommission (Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Rücknahme des angefochtenen Rechtsakts — Erledigung).	30
2015/C 320/48	Rechtssache T-321/15 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 17. Juli 2015 — GSA und SGI/Parlament (Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Brandschutz, Personenhilfe und Außenüberwachung am Standort des Parlaments in Brüssel — Ablehnung des Angebots eines Bieters und Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit).	31

2015/C 320/49	Rechtssache T-283/15: Klage, eingereicht am 29. Mai 2015 — Esso Raffinage/ECHA	32
2015/C 320/50	Rechtssache T-369/15: Klage, eingereicht am 10. Juli 2015 — Hernández Zamora/HABM — Rosen Tantau (Paloma)	33
2015/C 320/51	Rechtssache T-386/15: Klage, eingereicht am 10. Juli 2015 — Jordi Nogues/HABM — Grupo Osborne (BADTORO)	34
2015/C 320/52	Rechtssache T-400/15: Klage, eingereicht am 20. Juli 2015 — Pinto Eliseu Baptista Lopes Canhoto/HABM — University College London (CITRUS SATURDAY).	35
2015/C 320/53	Rechtssache T-408/15: Klage, eingereicht am 24. Juli 2015 — Globo Comunicação e Participações/HABM (Klang „PLIM PLIM“)	36
2015/C 320/54	Rechtssache T-429/15: Klage, eingereicht am 27. Juli 2015 — Monster Energy/HABM — Mad Catz Interactive (MAD CATZ)	37
2015/C 320/55	Rechtssache T-430/15: Klage, eingereicht am 30. Juli 2015 — Flowil International Lighting/HABM — Lorimod Prod Com (Silvania Food)	38
2015/C 320/56	Rechtssache T-431/15: Klage, eingereicht am 30. Juli 2015 — Fruit of the Loom/HABM — Takko (FRUIT).	39
2015/C 320/57	Rechtssache T-432/15: Klage, eingereicht am 31. Juli 2015 — Inditex/HABM — Ffauf (ZARA)	39
2015/C 320/58	Rechtssache T-433/15: Klage, eingereicht am 27. Juli 2015 — Bank Saderat/Rat	40
2015/C 320/59	Rechtssache T-446/15: Klage, eingereicht am 3. August 2015 — Indecopi/HABM — Synergy Group (PISCO)	42
2015/C 320/60	Rechtssache T-447/15: Klage, eingereicht am 3. August 2015 — Indecopi/HABM — Synergy Group (PISCO SOUR)	43
2015/C 320/61	Rechtssache T-449/15: Klage, eingereicht am 30. Juli 2015 — Satkirit Holdings/HABM — Advanced Mailing Solutions (luvo).	44
2015/C 320/62	Rechtssache T-450/15: Klage, eingereicht am 30. Juli 2015 — Satkirit Holdings/HABM — Advanced Mailing Solutions (luvoworld)	44
2015/C 320/63	Rechtssache T-451/15: Klage, eingereicht am 5. August 2015 — AlzChem/Kommission.	45
2015/C 320/64	Rechtssache T-453/15: Klage, eingereicht am 6. August 2015 — Trinity Haircare/HABM — Advance Magazine Publishers (VOGUE)	46
2015/C 320/65	Rechtssache T-454/15: Klage, eingereicht am 10. August 2015 — Laboratorios Ern/HABM — Werner (Dynamic Life)	47

2015/C 320/66	Rechtssache T-455/15: Klage, eingereicht am 10. August 2015 — Vitra Collections/HABM — Consorzio Origini (Form eines Sessels)	48
2015/C 320/67	Rechtssache T-462/15: Klage, eingereicht am 11. August 2015 — Asia Leader International (Cambodia)/Kommission	49
2015/C 320/68	Rechtssache T-296/13: Beschluss des Gerichts vom 16. Juli 2015 — Adler Modemärkte/HABM — Blufin (MARINE BLEU)	51
2015/C 320/69	Verbundene Rechtssachen T-593/14, T-596/14, T-601/14, T-602/14, T-604/14 bis T-606/14 und T-612/14: Beschluss des Gerichts vom 21. Juli 2015 — Makhlouf/Rat	51
2015/C 320/70	Rechtssache T-733/14: Beschluss des Gerichts vom 17. Juli 2015 — European Dynamics Luxembourg und Evropaiki Dynamiki/Parlament	51
2015/C 320/71	Rechtssache T-72/15: Beschluss des Gerichts vom 16. Juli 2015 — Hippler/Kommission	51
2015/C 320/72	Rechtssache T-205/15: Beschluss des Gerichts vom 13. Juli 2015 — Aguirre y Compañía/HABM — Puma (Darstellung eines Trainingsschuhs)	52

Gericht für den öffentlichen Dienst

2015/C 320/73	Rechtssache F-105/15: Klage, eingereicht am 20. Juli 2015 — ZZ und ZZ/EPA	53
2015/C 320/74	Rechtssache F-107/15: Klage, eingereicht am 23. Juli 2015 — ZZ/EWSA.	53
2015/C 320/75	Rechtssache F-108/15: Klage, eingereicht am 27. Juli 2015 — ZZ und ZZ/Kommission	54
2015/C 320/76	Rechtssache F-112/15: Klage, eingereicht am 3. August 2015 — ZZ/Kommission	55
2015/C 320/77	Rechtssache F-113/15: Klage, eingereicht am 3. August 2015 — ZZ u. a./Kommission	55
2015/C 320/78	Rechtssache F-115/15: Klage, eingereicht am 14. August 2015 — ZZ/Kommission	56
2015/C 320/79	Rechtssache F-118/15: Klage, eingereicht am 18. August 2015 — ZZ/Kommission	57

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2015/C 320/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 311 vom 21.9.2015

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 302 vom 14.9.2015

ABl. C 294 vom 7.9.2015

ABl. C 279 vom 24.8.2015

ABl. C 270 vom 17.8.2015

ABl. C 262 vom 10.8.2015

ABl. C 254 vom 3.8.2015

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 11. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia — Spanien) — Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, SA/Fernando Quintano Ujeta, María Isabel Sánchez García

(Rechtssache C-602/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 93/13/EWG — Vertragsbeziehung zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher — Hypothekenvertrag — Klausel über Verzugszinsen — Klausel über vorzeitige Rückzahlung — Zwangsvollstreckung aus einer Hypothek — Herabsetzung der Zinsen — Befugnisse des nationalen Richters)

(2015/C 320/02)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, SA

Beklagte: Fernando Quintano Ujeta, María Isabel Sánchez García

Tenor

1. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Vorschriften, die Herabsetzungen der Verzugszinsen im Rahmen eines Hypothekendarlehensvertrags vorsehen, nicht entgegenstehen, vorausgesetzt, diese nationalen Vorschriften

— greifen der Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Klausel über die Verzugszinsen durch das mit einer Zwangsvollstreckung aus diesem Hypothekenvertrag befasste nationale Gericht nicht vor und

— hindern das Gericht nicht daran, diese Klausel unangewendet zu lassen, wenn es zu dem Ergebnis kommen sollte, dass sie „missbräuchlich“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie ist.

2. Die Richtlinie 93/13 ist dahin auszulegen, dass, wenn das nationale Gericht die Missbräuchlichkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 einer Klausel eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden festgestellt hat, der Umstand, dass diese Klausel nicht ausgeführt worden ist, für sich genommen das nationale Gericht nicht daran hindern kann, alle Konsequenzen aus der Missbräuchlichkeit dieser Klausel zu ziehen.

⁽¹⁾ ABl. C 31 vom 1.2.2014.

Beschluss des Gerichtshofs vom 29. April 2015 — Sven A. von Storch u. a./Europäische Zentralbank (EZB)

(Rechtssache C-64/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Unmittelbar betroffene Person — Beschlüsse der Europäischen Zentralbank — Leitlinie 2012/641/EU der Europäischen Zentralbank — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs)

(2015/C 320/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Sven A. von Storch u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Kerber)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: C. Kroppenstedt und G. Gruber im Beistand von Rechtsanwalt H.-G. Kamann)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Sven A. von Storch und die 5 216 weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Rechtsmittelführer tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 19.5.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Agenzia delle Entrate/Nuova Invincibile

(Rechtssache C-82/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Sechste Richtlinie 77/388/EWG)

(2015/C 320/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Agenzia delle Entrate

Kassationsbeschwerdegegnerin: Nuova Invincibile

Tenor

Die Art. 2 und 22 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Bestimmung wie Art. 9 Abs. 17 des Gesetzes Nr. 289 vom 27. Dezember 2002 über die Bestimmungen zur Festlegung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates (Haushaltsgesetz 2003), die angesichts eines Erdbebens in den Provinzen Catania, Ragusa und Syrakus zugunsten der davon betroffenen Personen eine Herabsetzung in Höhe von 90 % der normalerweise für die Jahre 1990 bis 1992 geschuldeten Mehrwertsteuer u. a. dadurch vorsieht, dass ein Anspruch auf Rückzahlung der bereits als Mehrwertsteuer gezahlten Beträge in dieser Höhe eingeräumt wird, entgegenstehen, da diese Bestimmung nicht den Erfordernissen der Steuerneutralität entspricht und es nicht erlaubt, die vollständige Erhebung der im italienischen Hoheitsgebiet geschuldeten Mehrwertsteuer sicherzustellen.

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 12.5.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. Juli 2015 — Forgitale Italy SpA/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

(Rechtssache C-84/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Nichtigkeitsklage — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Recht zur Erhebung einer Klage — Klagebefugnis — Natürliche oder juristische Personen — Rechtsakt mit Ordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Zollverordnung, mit der die Bedingungen für eine Zollausssetzung geändert werden — Möglichkeit einer Klage vor den nationalen Gerichten)

(2015/C 320/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Forgitale Italy SpA (Prozessbevollmächtigte: V. Turinetti di Priero und R. Mastroianni, avvocati)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: F. Florindo Gijón und K. Pellinghelli), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Caeiros und D. Recchia)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Forgitale Italy SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 28.4.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 8. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción n° 1 de Miranda de Ebro — Spanien) — Banco Grupo Cajatres SA/María Mercedes Manjón Pinilla, Comunidad Hereditaria formada al fallecimiento de D. M. A. Viana Gordejuela

(Rechtssache C-90/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 93/13/EWG — Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher — Hypothekenvertrag — Klausel über Verzugszinsen — Klausel über die vorzeitige Rückzahlung — Zwangsvollstreckung aus einer Hypothek — Herabsetzung der Zinsen — Befugnis des nationalen Richters)

(2015/C 320/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia e Instrucción n° 1 de Miranda de Ebro

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Banco Grupo Cajatres SA

Beklagte: María Mercedes Manjón Pinilla, Comunidad Hereditaria formada al fallecimiento de D. M. A. Viana Gordejuela

Tenor

1. Die Art. 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind dahin auszulegen, dass das nationale Gericht bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Klauseln eines unter diese Richtlinie fallenden Vertrags die Art der Güter und Dienstleistungen, die Gegenstand des betreffenden Vertrags sind, sowie alle den Vertragsabschluss begleitenden Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berücksichtigen muss.
2. Die Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Vorschriften, die die Herabsetzung von Verzugszinsen im Rahmen eines Vertrags über ein Hypothekendarlehen vorsehen, nicht entgegenstehen, sofern diese nationalen Vorschriften

— der Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Klausel über die Verzugszinsen durch das mit einem Verfahren über die Hypothekenvollstreckung aus diesem Vertrag befasste nationale Gericht nicht vorgreifen und

— das Gericht nicht daran hindern, diese Klausel unangewendet zu lassen, wenn es zu dem Ergebnis kommen sollte, dass sie missbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der genannten Richtlinie ist.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 19.5.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 15. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Varna — Bulgarien) — Itales OOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

(Rechtssache C-123/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Grundsatz der steuerlichen Neutralität — Vorsteuerabzug — Begriff „Lieferungen von Gegenständen“ — Voraussetzungen für das Vorliegen einer Lieferung von Gegenständen — Fehlender Nachweis des tatsächlichen Besitzes des direkten Lieferanten an den Gegenständen)

(2015/C 320/07)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad — Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Itales OOD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

Tenor

Die das Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer betreffenden Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie es der Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats verwehren, die Vornahme einer Lieferung von Gegenständen zu verneinen — was zur Folge hat, dass der Erwerber daran gehindert ist, die beim Erwerb entrichtete Mehrwertsteuer abzuziehen —, mit der Begründung, dass der Erwerber weder die Herkunft der betreffenden Waren noch den Besitz des Lieferanten an ihnen nachgewiesen habe, obwohl die Verwaltung nicht dargetan hat, dass der Erwerber an einer Hinterziehung der Mehrwertsteuer beteiligt war und wusste oder hätte wissen müssen, dass der fragliche Umsatz in eine solche Steuerhinterziehung einbezogen war.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 19.5.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 3. Juni 2015 — The Sunrider Corporation/ Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Nannerl GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-142/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Wortmarke SUN FRESH — Widerspruch der Inhaberin der älteren Gemeinschaftswortmarke SUNNY FRESH — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der von den einander gegenüberstehenden Marken erfassten Waren — Anspruch auf rechtliches Gehör — Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, 75 und 76)

(2015/C 320/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: The Sunrider Corporation (Prozessbevollmächtigte: N. Dontas und K. Markakis, dikogoroi)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Bullock), Nannerl GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Thünken)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. The Sunrider Corporation trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 212 vom 7.7.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 15. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Varna — Bulgarien) — Koela-N EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Varna pri Tsentralno upravlennie na Natsionalnata agentsia za prihodite

(Rechtssache C-159/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Grundsatz der steuerlichen Neutralität — Vorsteuerabzug — Begriff „Lieferung von Gegenständen“ — Voraussetzung für das Vorliegen einer Lieferung von Gegenständen — Lieferung von Gegenständen durch den Frachtführer direkt vom Lieferer an einen Dritten — Fehlender Nachweis des tatsächlichen Besitzes des direkten Lieferers an den Gegenständen — Mangelnde Bereitschaft der Lieferer zur Unterstützung der Steuerbehörden — Keine Verladung der Ware — Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Steuerhinterziehung rechtfertigen)

(2015/C 320/09)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad — Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Koela-N EOOD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Varna pri Tsentralno upravlennie na Natsionalnata agentsia za prihodite

Tenor

1. Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er es der Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats verwehrt, die Vornahme einer Lieferung von Gegenständen zu verneinen — was zur Folge hat, dass der Erwerber daran gehindert ist, die beim Erwerb entrichtete Mehrwertsteuer abzuziehen —, mit der Begründung, dass der Erwerber die von ihm gekaufte Ware nicht erhalten, sondern unmittelbar an einen Dritten versendet habe, an den er sie weiterverkauft habe, oder mit der Begründung, dass der direkte Lieferer dieses Erwerbers die von ihm gekaufte Ware nicht erhalten, sondern unmittelbar an den Erwerber versendet habe.

2. Der Umstand, dass die vorherigen Lieferer eines Steuerpflichtigen in der Lieferkette die Steuerbehörden nicht unterstützt haben, sowie die fehlende Verladung der betreffenden Waren stellen für sich genommen keine ausreichenden objektiven Anhaltspunkte dafür dar, dass der Steuerpflichtige wusste oder hätte wissen müssen, dass der Umsatz, auf den er sein Recht auf Vorsteuerabzug stützt, in eine Steuerhinterziehung einbezogen war. Gleichwohl sind diese beiden Umstände objektive Anhaltspunkte, die im Rahmen einer umfassenden Beurteilung aller Gesichtspunkte und tatsächlichen Umstände berücksichtigt werden können, um zu klären, ob dieser Steuerpflichtige wusste oder hätte wissen müssen, dass der Umsatz, auf den er sein Recht auf Vorsteuerabzug stützt, in eine Steuerhinterziehung einbezogen war.

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 10.6.2014.

**Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 11. Juni 2015 — *Faci SpA/Europäische Kommission*
(Rechtssache C-291/14 P) ⁽¹⁾**

(Rechtsmittel — Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 181 — Wettbewerb — Kartelle — Europäische Märkte für Zinnstabilisatoren sowie für Epoxid Sojaöle und Ester — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes — Offensichtlich unzulässiges oder offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2015/C 320/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: *Faci SpA* (Prozessbevollmächtigte: S. Piccardo, avvocato, und S. Crosby, Solicitor)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castilla Contreras, J. Norris-Usher und F. Ronkes Agerbeek)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die *Faci SpA* trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — Slovenská autobusová doprava Trnava a.s./Krajský úřad Olomouckého kraje

(Rechtssache C-318/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 49 AEUV und 52 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Verordnung [EG] Nr. 1370/2007 — Öffentlicher Verkehr auf Schiene und Straße — Busverkehr auf den städtischen öffentlichen Verkehrsstrecken — Verkehrsunternehmer, der seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat und über eine Niederlassung tätig wird — Pflicht, eine Sondergenehmigung einzuholen — Ermessen der zuständigen Behörde — Öffentlicher Dienstleistungsauftrag)

(2015/C 320/11)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin: Slovenská autobusová doprava Trnava a.s.

Beklagter und Kassationsbeschwerdegegner: Krajský úrad Olomouckého kraje

Tenor

Art. 49 AEUV ist so auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die allein den ausländischen Verkehrsunternehmen, die über eine Niederlassung in diesem Mitgliedstaat verfügen, vorschreibt, eine von den zuständigen Behörden nach freiem Ermessen ausgestellte Sondergenehmigung einzuholen, um eine Tätigkeit des städtischen öffentlichen Personennahverkehrs auf der Straße im Hoheitsgebiet allein dieses Mitgliedstaats auszuüben.

⁽¹⁾ ABL C 351 vom 6.10.2014.

**Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 7. Mai 2015 — Adler Modemärkte AG/
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Blufin SpA**

(Rechtssache C-343/14 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Gemeinschaftsmarke — Verordnung
[EG] Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Anmeldung der Wortmarke MARINE BLEU — Widerspruch
des Inhabers der Wortmarke BLUMARINE — Relative Eintragungshindernisse —
Verwechslungsgefahr — Begrifflicher Vergleich)**

(2015/C 320/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Adler Modemärkte AG (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-C. Plate)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Walicka), Blufin (Prozessbevollmächtigter: F. Caricato und F. Cicogna, avvocati)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Adler Modemärkte AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 351 vom 6.10.2014.

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 16. Juli 2015 — Basic AG Lebensmittelhandel/
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Repsol YPF, SA**

(Rechtssache C-400/14 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Anmeldung einer
Gemeinschaftsbildmarke — Wortbestandteil „basic“ — Ältere Gemeinschaftsbildmarke —
Wortbestandteil „BASIC“ — Widerspruch des Inhabers dieser Marke — Teilweise Zurückweisung der
Anmeldung — Begriffe „Vertriebsdienstleistungen“ und „Einzelhandels- und
Großhandelsdienstleistungen“ — Tragweite)**

(2015/C 320/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Basic AG Lebensmittelhandel (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin D. Altenburg und Rechtsanwalt T. Haug)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral), Repsol YPF, SA (Prozessbevollmächtigter: J.-B. Devaureix, abogado)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Basic AG Lebensmittelhandel trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 431 vom 1.12.2014.

**Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 11. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des
Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — PST CLC a.s./Generální ředitelství cel**

(Rechtssache C-405/14) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Zolltarifliche Einreihung — Gültigkeit von Nr. 2 der Tabelle im
Anhang der Verordnung (EG) Nr. 384/2004 während des Zeitraums vom 22. März 2004 bis zum
22. Dezember 2009 — Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf die im Jahr 2008 abgegebenen
Zollanmeldungen — Zolltarifliche Einreihung von für Computer bestimmte Produkten, die aus einem
Wärmetauscher und einem Ventilator bestehen)**

(2015/C 320/14)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: PST CLC a.s.

Beklagter: Generální ředitelství cel

Tenor

1. Nr. 2 der Tabelle im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 384/2004 der Kommission vom 1. März 2004 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur war während des Geltungszeitraums der Verordnung, also vom 22. März bis zum 22. Dezember 2009, ungültig.
2. Sofern die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Produkte aus einem Wärmetauscher und einem Ventilator bestehen und ausschließlich für den Einbau in einen Computer bestimmt sind, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist, muss ihre zolltarifliche Einreihung auf der Grundlage der allgemeinen Vorschriften zur Auslegung der Kombinierten Nomenklatur in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1214/2007 der Kommission vom 20. September 2007 erfolgen.

⁽¹⁾ ABl. C 431 vom 1.12.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Sibiu — Rumänien) — Rumänischer Staat/Tamara Văraru, Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării

(Rechtssache C-496/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung im Bereich der sozialen Sicherheit — Berechnung der Höhe der Unterstützung zur Kindererziehung — Mangelnde Umsetzung des Unionsrechts — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2015/C 320/15)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Sibiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Rumänischer Staat

Rechtsmittelgegner: Tamara Văraru, Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Tribunalul Sibiu (Rumänien) mit Entscheidung vom 9. Oktober 2014 vorgelegten Frage offensichtlich unzuständig.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 9.2.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça — Portugal) — P/M

(Rechtssache C-507/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Fehlen eines vernünftigen Zweifels — Gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 — Art. 16 Abs. 1 Buchst. a — Bestimmung des Zeitpunkts der Anrufung eines Gerichts — Antrag auf Aussetzung des Verfahrens — Keine Auswirkung)

(2015/C 320/16)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal de Justiça

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: P

Rechtsmittelgegnerin: M

Tenor

Art. 16 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ist dahin auszulegen, dass ein Gericht zu dem Zeitpunkt als angerufen gilt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht wurde, selbst wenn das Verfahren zwischenzeitlich auf Betreiben des Antragstellers, der es eingeleitet hatte, ausgesetzt worden ist, ohne dass das betreffende Verfahren dem Antragsgegner bekannt gegeben worden wäre oder dieser hiervon Kenntnis gehabt hätte oder sich in irgendeiner Form an dem Verfahren beteiligt hätte, vorausgesetzt, dass der Antragsteller es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Antragsgegner zu bewirken.

⁽¹⁾ ABl. C 65 vom 23.2.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Castellón — Spanien) — Juan Carlos Sánchez Morcillo, María del Carmen Abril García/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, SA

(Rechtssache C-539/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Richtlinie 93/13/EWG — Art. 7 — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 7 und 47 — Verbraucherverträge — Hypothekendarlehensvertrag — Missbräuchliche Klauseln — Hypothekenvollstreckungsverfahren — Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels)

(2015/C 320/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Castellón

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Juan Carlos Sánchez Morcillo, María del Carmen Abril García

Rechtsmittelgegnerin: Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, SA

Tenor

Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist in Verbindung mit den Art. 7 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende vorsieht, dass der Verbraucher als Vollstreckungsschuldner in einem Hypothekenvollstreckungsverfahren gegen den Beschluss, mit dem sein Einspruch gegen die Vollstreckung zurückgewiesen wird, nur dann ein Rechtsmittel einlegen kann, wenn das erstinstanzliche Gericht dem Einspruchsgrund der Missbräuchlichkeit einer dem Vollstreckungstitel zugrunde liegenden Vertragsklausel nicht stattgegeben hat, wohingegen dem Gewerbetreibenden die Möglichkeit offensteht, gegen jeden Beschluss über die Einstellung des Verfahrens unabhängig von dem Einspruchsgrund, auf dem diese beruht, ein Rechtsmittel einzulegen.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2015.

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Juni 2015 — Mirelta Ingatlanhasznosító kft/
Europäische Kommission und Europäischer Bürgerbeauftragter**

(Rechtssache C-576/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Nichtigkeitsklage — Weigerung der Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten — Unzulässigkeit und Unzuständigkeit des Gerichts — Teils offensichtlich unbegründetes und teils offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel)

(2015/C 320/18)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Mirelta Ingatlanhasznosító kft (Prozessbevollmächtigter: K. Pap, ügyvéd)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission und Europäischer Bürgerbeauftragter

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Mirelta Ingatlanhasznosító kft trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 2.3.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Sibiu — Rumänien) — Elena Delia Pondiche/Rumänischer Staat, Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării

(Rechtssache C-608/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Gewährung von Unterstützung zur Kindererziehung — Bestimmung des anzuwendenden Rechts anhand des Geburtstags des Kindes und nicht anhand des Tags der Zeugung — Mangelnde Umsetzung des Unionsrechts — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2015/C 320/19)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Sibiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Elena Delia Pondiche

Beklagte: Rumänischer Staat, Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Tribunalul Sibiu (Rumänien) mit Entscheidung vom 20. November 2014 vorgelegten Fragen offensichtlich unzuständig.

⁽¹⁾ ABl. C 89 vom 16.3.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Coimbra — Portugal) — Sociedade Portuguesa de Autores CRL/Ministério Público, Carlos Manuel Prata Pereira Sá Meneses, Sandra Carla Ferreira Cardoso, Douros Bar Lda

(Rechtssache C-151/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft — Richtlinie 2001/29/EG — Art. 3 Abs. 1 — Begriff „öffentliche Wiedergabe“ — Übertragung von Werken in einem Café-Restaurant über ein mit Lautsprechern verbundenes Radiogerät)

(2015/C 320/20)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal da Relação de Coimbra

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sociedade Portuguesa de Autores CRL

Beklagte: Ministério Público, Carlos Manuel Prata Pereira Sá Meneses, Sandra Carla Ferreira Cardoso, Douros Bar Lda

Tenor

Der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft enthaltene Begriff „öffentliche Wiedergabe“ ist dahin auszulegen, dass er die Übertragung der von einer Rundfunkstation gesendeten musikalischen und musikalisch-literarischen Werke über ein mit Lautsprechern und/oder Verstärkern verbundenes Rundfunkgerät durch die Betreiber eines Café-Restaurants für die in dem betreffenden Lokal anwesenden Kunden umfasst.

(¹) ABL C 205 vom 22.6.2015.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien),
eingereicht am 29. Juni 2015 — Google Ireland Limited, Google Italy Srl/Autorità per le Garanzie
nelle Comunicazioni**

(Rechtssache C-322/15)

(2015/C 320/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Google Ireland Limited, Google Italy Srl

Beklagte: Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Vorlagefrage

Steht Art. 56 AEUV dem entgegen, dass der angefochtene Beschluss Nr. 397/13/CONS der Autorità per le garanzie nelle comunicazioni und die diesbezüglichen nationalen Gesetzesvorschriften in ihrer Auslegung durch diese Behörde — wonach eine komplexe (zwingend nach den italienischen Grundsätzen der Rechnungsführung erstellte) „systematische Erklärung zur Bereitstellung von wirtschaftlichen Daten“ über wirtschaftliche Tätigkeiten betreffend italienische Verbraucher vorgeschrieben ist, eine Erklärung, die mit dem Schutz des Wettbewerbs begründet ist, deren Ziele aber zwangsläufig mit den zahlreichen und begrenzteren institutionellen Aufgaben derselben Behörde zusammenhängen, den Pluralismus im fraglichen Sektor zu schützen — auf Wirtschaftsteilnehmer angewendet werden, die nicht in den Anwendungsbereich der für diesen Sektor geltenden nationalen Regelung (TUSMAR) fallen, insbesondere im vorliegenden Fall auf einen nationalen Wirtschaftsteilnehmer, der lediglich einer Gesellschaft irischen Rechts, die derselben Gruppe angehört, Dienstleistungen erbringt, und darüber hinaus im vorliegenden Fall auf einen Wirtschaftsteilnehmer, der im nationalen Hoheitsgebiet keinen Geschäftssitz hat und dort keine Geschäftstätigkeit unter Einsatz von Arbeitnehmern betreibt, oder anders gefragt, handelt es sich dabei um eine Maßnahme, die den freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union unter Verstoß gegen Art. 56 AEUV beeinträchtigt?

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 3. Juli 2015 — ENEA SA w
Poznaniu/Prezes Urzędu Regulacji Energetyki**

(Rechtssache C-329/15)

(2015/C 320/22)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: ENEA SA w Poznaniu

Andere Partei des Verfahrens: Prezes Urzędu Regulacji Energetyki

Vorlagefragen

1. Ist Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin gehend auszulegen, dass die in Art. 9a Abs. 8 des Energiegesetzes vom 10. April 1997 in der im Jahr 2006 auf der Grundlage von Art. 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 4. März 2005 zur Änderung des Energiegesetzes sowie des Umweltschutzgesetzes (Dz. U. 2005, Nr. 62, Pos. 552) geltenden Fassung vorgesehene Verpflichtung zur Abnahme von elektrischer Energie, die bei gleichzeitiger Wärme Gewinnung erzeugt wurde, eine staatliche Beihilfe darstellt?
2. Falls die erste Frage zu bejahen ist, ist Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin gehend auszulegen, dass ein einem Mitgliedstaat zuzurechnendes Energieunternehmen, dem die als staatliche Beihilfe qualifizierte Verpflichtung auferlegt wurde, sich in einem Verfahren vor einem nationalen Gericht auf einen Verstoß gegen diese Vorschrift berufen kann?
3. Falls die Fragen 1 und 2 zu bejahen sind, ist Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union dahin gehend auszulegen, dass die Unvereinbarkeit der sich aus dem nationalen Recht ergebenden Verpflichtung mit Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Möglichkeit ausschließt, eine Geldbuße gegen ein Unternehmen zu verhängen, das der Verpflichtung nicht nachgekommen ist?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Treviso (Italien), eingereicht am 6. Juli 2015 —
Strafverfahren gegen Giuseppe Astone**

(Rechtssache C-332/15)

(2015/C 320/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Treviso

Angeklagter

Giuseppe Astone

Vorlagefragen

1. Steht die Richtlinie 2006/12/EG vom 28. November 2006 ⁽¹⁾ in ihrer Auslegung durch die in den Gründen dieses Beschlusses genannte Rechtsprechung des Gemeinschaftsrichters nationalen Rechtsnormen der Mitgliedstaaten entgegen, die — wie die oben wiedergegebenen und in Italien geltenden (Art. 19 D.P.R. Nr. 633/72) — auch in strafrechtlicher Hinsicht die Möglichkeit ausschließen, das Vorsteuerabzugsrecht auszuüben, wenn die Mehrwertsteueranmeldungen und insbesondere die Anmeldung für das zweite Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem das Abzugsrecht entstanden ist, nicht vorgelegt wurden?

2. Steht die Richtlinie 2006/12/EG vom 28. November 2006 in ihrer Auslegung durch die in den Gründen dieses Beschlusses genannte Gemeinschaftsrechtsprechung nationalen Rechtsnormen der Mitgliedstaaten entgegen, die — wie die oben wiedergegebenen und in Italien geltenden (Art. 25 und 39 D.P.R. Nr. 633/72) — auch in strafrechtlicher Hinsicht die Möglichkeit ausschließen, für das Vorsteuerabzugsrecht erhaltene Rechnungen, die der Steuerpflichtige in keiner Weise registriert hat, zu berücksichtigen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 13. Juli 2015
— Bietergemeinschaft Technische Gebäudebetreuung GesmbH und Caverion Österreich GmbH**

(Rechtssache C-355/15)

(2015/C 320/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerberin: Bietergemeinschaft Technische Gebäudebetreuung GesmbH und Caverion Österreich GmbH

Mitbeteiligte Parteien: Universität für Bodenkultur Wien, VAMED Management und Service GmbH & Co KG in Wien

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 89/665/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge⁽¹⁾ in der durch die Richtlinie 2007/66/EG zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge⁽²⁾ geänderten Fassung (Richtlinie 89/665) vor dem Hintergrund der Grundsätze des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2013 in der Rechtssache C-100/12⁽³⁾, Fastweb, dahin auszulegen, dass einem Bieter, dessen Angebot rechtskräftig vom Auftraggeber ausgeschieden wurde und der daher nicht betroffener Bieter nach Art. 2a der Richtlinie 89/665 ist, der Zugang zu einer Nachprüfung der Zuschlagsentscheidung (Entscheidung über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung) und des Vertragsschlusses (einschließlich der nach Art. 2 Abs. 7 der Richtlinie geforderten Zuerkennung von Schadenersatz) verwehrt werden kann, auch wenn nur zwei Bieter Angebote abgegeben haben und das Angebot des erfolgreichen Bieters, dem der Auftrag erteilt wurde, nach dem Vorbringen des nicht betroffenen Bieters ebenso auszuschneiden gewesen wäre?

Bei Verneinung der Frage 1:

2. Ist Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 89/665 vor dem Hintergrund der Grundsätze des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2013 in der Rechtssache C-100/12, *Fastweb*, dahin auszulegen, dass dem nicht betroffenen Bieter (nach Art. 2a der Richtlinie) der Zugang zu einer Nachprüfung nur dann gewährt werden muss,
- a) wenn sich offenkundig aus den Akten des Nachprüfungsverfahrens entnehmen lässt, dass die Ordnungsmäßigkeit des Angebotes des erfolgreichen Bieters nicht gegeben ist?
 - b) wenn die Ordnungsmäßigkeit des Angebotes des erfolgreichen Bieters aus gleichartigen Gründen nicht gegeben ist?

⁽¹⁾ ABl. L 395, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 335, S. 31.

⁽³⁾ ECLI:EU:C:2013:448.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Itzehoe (Deutschland) eingereicht am 23. Juli 2015 —
Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG gegen Gerhild Lukath**

(Rechtssache C-397/15)

(2015/C 320/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Itzehoe

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG

Beklagte: Gerhild Lukath

Andere Verfahrensbeteiligte: Rüdiger Boy, Boy Finanzberatung GmbH, Christian Maibaum, Vienna-Life Lebensversicherungs AG, Frank Weber

Vorlagefragen

1. Ist der Vertrag zwischen einer Bank und einem Verbraucher über die Gewährung eines Kredits, der verbunden ist mit einem Vertrag über den Abschluss einer Lebensversicherung und einem Vertrag über die Beratung und Vermittlung einer Kapitalanlage, die ihrerseits die Kreditsumme besichert, als Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Artikel 5 Abs. 2 des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980 ⁽¹⁾ (EVÜ) anzusehen?
2. Ist Artikel 5 Abs. 2 EVÜ auch auf solche Fälle anwendbar, in denen die Werbung bzw. Kontaktaufnahme von einem Land ausgeht, in dem der Verbraucher seinen Hauptwohnsitz hat, der Verbraucher die Verträge aber an seinem Nebenwohnsitz unterschreibt, wenn der Vertragspartner des Verbrauchers oder sein Vertreter die Bestellung des Verbrauchers im Staat des Hauptwohnsitzes entgegen genommen hat.

⁽¹⁾ ABl. L 266, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen (Deutschland)
eingereicht am 24. Juli 2015 — Strafverfahren gegen Pál Aranyosi**

(Rechtssache C-404/15)

(2015/C 320/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Pál Aranyosi

Andere Partei: Generalstaatsanwaltschaft Bremen

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten⁽¹⁾ so auszulegen, dass eine Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung unzulässig ist, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat die Grundrechte der betroffenen Person und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Art. 6 des Vertrages über die Europäische Union niedergelegt sind, verletzen, oder ist er so auszulegen, dass der Vollstreckungsstaat in diesen Fällen die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Auslieferung von einer Zusicherung der Einhaltung von Haftbedingungen abhängig machen kann oder muss? Kann oder muss der Vollstreckungsstaat dazu konkrete Mindestanforderungen an die zuzusichernden Haftbedingungen formulieren?
2. Sind Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten so auszulegen, dass die ausstellende Justizbehörde auch berechtigt ist, Zusicherungen über die Einhaltung von Haftbedingungen zu machen oder verbleibt es insoweit bei der innerstaatlichen Zuständigkeitsordnung des Ausstellungsmitgliedstaates?

⁽¹⁾ ABL L 190, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 27. Juli 2015 von Timab Industries und Cie financière et de participations Roullier (CFPR) gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 20. Mai 2015 in der Rechtssache T-456/10, Timab Industries und CFPR/Kommission

(Rechtssache C-411/15 P)

(2015/C 320/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Timab Industries und Cie financière et de participations Roullier (CFPR) (Prozessbevollmächtigte: N. Lenoir, avocate)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 20. Mai 2015 in der Rechtssache T-456/10 aufzuheben;
- die Sache an das Gericht zurückzuverweisen, um die Geldbuße angemessen herabzusetzen;
- hilfsweise festzustellen, dass das Gericht durch die unangemessene Dauer des gerichtlichen Verfahrens das Recht auf ein faires Verfahren verletzt hat;
- der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels machen die Rechtsmittelführerinnen fünf Anfechtungsgründe geltend.

Erstens habe das Gericht die Beweislastregeln verkannt und die Verteidigungsrechte verletzt, indem es davon ausgegangen sei, dass es Sache der Rechtsmittelführerinnen gewesen sei, im Vergleichsverfahren zu beweisen, dass sie vor 1993 nicht Teil des Kartells gewesen seien.

Zweitens habe das Gericht ihr Recht, sich nicht selbst zu belasten, sowie ihre Verteidigungsrechte verletzt. Das Gericht habe seine Befugnis zur unbeschränkten Nachprüfung verkannt, indem es unterlassen habe, die Beweisführungspflicht der Kommission bezüglich der Qualifizierung angeblicher „Geständnisse“ der Rechtsmittelführerinnen zu kontrollieren, welche einen erheblichen Einfluss auf die Festsetzung der Geldbuße gehabt habe.

Drittens habe das Gericht das Ausmaß seiner Befugnis zur unbeschränkten Nachprüfung verkannt, indem es die nach Rückzug der Rechtsmittelführer aus dem Vergleichsverfahren erfolgte Anerkennung ihrer Nicht-Teilnahme am Kartell zwischen 1978 und 1992 durch die Kommission als „neues Vorbringen“ betrachtet habe, um die Verurteilung zu einer erheblich erhöhten Geldbuße für eine Zuwiderhandlung von ganz erheblich verkürzter Dauer zu rechtfertigen.

Viertens habe das Gericht seine Befugnis zur unbeschränkten Nachprüfung verkannt, sein Urteil widersprüchlich begründet, Rechtsfehler bei der Anwendung des Vergleichsverfahrens begangen und die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Gleichbehandlung verletzt, indem es der fast vollständigen Streichung der im Vergleichsverfahren gewährten Ermäßigungen für Zusammenarbeit gebilligt habe, was die Rechtsmittelführer in diesem Ausmaß vernünftigerweise nicht hätten erwarten können.

Zuletzt werfen die Rechtsmittelführerinnen dem Gericht vor, seine Befugnis zur unbeschränkten Nachprüfung verkannt zu haben und die Grundsätze der Gleichbehandlung und der dem Einzelfall angepassten Strafzumessung verletzt zu haben.

Hilfsweise beantragen die Rechtsmittelführerinnen schließlich, festzustellen, dass das Gericht aufgrund der unangemessenen Verfahrensdauer unter Verstoß gegen Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf ein faires Verfahren verkannt habe.

Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 27. Juli 2015 — Elaine Farrell/Alan Whitty, Minister for the Environment, Ireland, und Attorney General, Motor Insurers Bureau of Ireland (MIBI)

(Rechtssache C-413/15)

(2015/C 320/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Elaine Farrell

Beklagte: Alan Whitty, Minister for the Environment, Ireland, und Attorney General, Motor Insurers Bureau of Ireland (MIBI)

Vorlagefragen

1. Sind die im Urteil Foster u. a. [C-188/89, EU:C:1990:313, Rn. 20] in Bezug auf die Frage, was eine einem Mitgliedstaat zuzurechnende Einrichtung ist, dargelegten Kriterien so zu verstehen, dass sie
 - a) kumulativ oder
 - b) alternativanzuwenden sind?
2. Soweit die unterschiedlichen Gesichtspunkte, auf die im Urteil Foster u. a. [C-188/89, EU:C:1990:313] Bezug genommen wird, alternativ als im Rahmen einer Gesamtbeurteilung angemessen zu berücksichtigende Faktoren anzusehen sind, gibt es einen tragenden Grundsatz, der den einzelnen in dieser Entscheidung genannten Faktoren zugrunde liegt und den ein Gericht bei der Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte Stelle eine staatliche Einrichtung ist, zu berücksichtigen hat?
3. Reicht es für die Eigenschaft einer dem Mitgliedstaat zuzurechnenden Einrichtung aus, dass einer Stelle von einem Mitgliedstaat eine weit gefasste Verantwortlichkeit übertragen wurde, um vorgeblich unionsrechtliche Verpflichtungen zu erfüllen, oder ist es außerdem erforderlich, dass eine solche Einrichtung zusätzlich a) mit besonderen Rechten ausgestattet ist oder b) unter direkter Leitung oder Aufsicht des Mitgliedstaats tätig ist?

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 31. Juli 2015
— Nils-Johannes Kratzer gegen R+V Allgemeine Versicherung AG

(Rechtssache C-423/15)

(2015/C 320/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Nils-Johannes Kratzer

Beklagte: R+V Allgemeine Versicherung AG

Vorlagefragen

1. Sind Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf⁽¹⁾ und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung)⁽²⁾ dahin gehend auszulegen, dass auch derjenige „Zugang zur Beschäftigung oder zu abhängiger Erwerbstätigkeit“ sucht, aus dessen Bewerbung hervorgeht, dass nicht eine Einstellung und Beschäftigung, sondern nur der Status als Bewerber erreicht werden soll, um Entschädigungsansprüche geltend machen zu können?

2. Falls die erste Frage bejaht wird:

Kann eine Situation, in der der Status als Bewerber nicht im Hinblick auf eine Einstellung und Beschäftigung, sondern zwecks Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen erreicht wurde, nach Unionsrecht als Rechtsmissbrauch bewertet werden?

⁽¹⁾ ABl. L 303, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 204, S. 23.

Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 4. August 2015 — Child and Family Agency (CAFA)/J. D.

(Rechtssache C-428/15)

(2015/C 320/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Child and Family Agency (CAFA)

Rechtsmittelgegnerin: J. D.

Anderer Beteiligter: R. P. D.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 15 der Verordnung Nr. 2201/2003 ⁽¹⁾ auf öffentlich-rechtliche Fürsorgemaßnahmen einer örtlichen Behörde in einem Mitgliedstaat anwendbar, wenn dann, wenn sich das Gericht eines anderen Mitgliedstaats für zuständig erklärt, dies die Einleitung eines gesonderten Verfahrens durch eine andere Stelle nach anderen Rechtsvorschriften und möglicherweise, oder sogar wahrscheinlich, wegen eines anderen Sachverhalts erforderlich machen wird?
2. Wenn ja: In welchem Umfang, wenn überhaupt, hat ein Gericht die wahrscheinlichen Auswirkungen eines Ersuchens gemäß Art. 15, wenn diesem entsprochen wird, auf das Recht der beteiligten Personen auf Freizügigkeit zu berücksichtigen?
3. Wenn sich das „Kindeswohl“ in Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2201/2003 nur auf die Entscheidung über die gerichtliche Zuständigkeit bezieht, welche Umstände darf dann ein Gericht unter diesem Aspekt berücksichtigen, die nicht schon bei der Klärung der Frage berücksichtigt wurden, ob ein Gericht den Fall „besser beurteilen kann“?
4. Darf ein Gericht für die Zwecke des Art. 15 der Verordnung Nr. 2201/2003 das materielle Recht, die Verfahrensvorschriften oder die gerichtliche Entscheidungspraxis des betreffenden Mitgliedstaats berücksichtigen?

5. In welchem Umfang hat ein nationales Gericht bei der Anwendung des Art. 15 der Verordnung Nr. 2201/2003 die besonderen Umstände des fraglichen Falls zu berücksichtigen, einschließlich des Wunsches einer Mutter, sich aus dem Zuständigkeitsbereich der Sozialdienste ihres Heimatstaats heraus zu begeben und danach ihr Kind in einem anderen Staat auf die Welt zu bringen, in dem es ein ihrer Ansicht nach vorteilhafteres System sozialer Dienste gibt?
6. Welche genauen Gesichtspunkte hat ein nationales Gericht bei der Bestimmung des *Gerichts* zu berücksichtigen, das einen Fall besser beurteilen kann?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (Irland), eingereicht am 5. August 2015 — Evelyn Danqua/Minister for Justice and Equality Ireland und Attorney General

(Rechtssache C-429/15)

(2015/C 320/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: Evelyn Danqua

Antragsgegner: Minister for Justice and Equality Ireland und Attorney General

Andere Beteiligte: Refugee Legal Services

Vorlagefragen

1. Kann ein Asylantrag, auf den innerstaatliche Rechtsvorschriften anwendbar sind, mit denen den Verpflichtungen eines Mitgliedstaats aus der [Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes] nachgekommen wird, als ein im Sinne des Äquivalenzgrundsatzes geeignetes Vergleichsobjekt für einen Antrag auf subsidiären Schutz angesehen werden?
2. Für den Fall der Bejahung der ersten Frage: Ist es insoweit von Bedeutung, dass die für Anträge auf subsidiären Schutz geltende Frist dem wichtigen Interesse dient, zu gewährleisten, dass Anträge auf internationalen Schutz binnen angemessener Frist bearbeitet werden?

Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 5. August 2015 — Secretary of State for Work and Pensions/Tolley (verstorben, handelnd durch ihren persönlichen Vertreter)

(Rechtssache C-430/15)

(2015/C 320/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court of the United Kingdom

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagter und Revisionskläger: Secretary of State for Work and Pensions

Klägerin und Revisionsbeklagte: Frau Tolley (verstorben, handelnd durch ihren persönlichen Vertreter)

Vorlagefragen

1. Ist die Pflegekomponente der Disability Living Allowance des Vereinigten Königreichs für die Zwecke der Verordnung Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ zutreffend als eine Leistung bei Invalidität und nicht als eine Geldleistung bei Krankheit eingestuft?
2. (i) Unterliegt eine Person, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs den Anspruch auf die Disability Living Allowance des Vereinigten Königreichs verliert, weil sie in einen anderen Mitgliedstaat umgezogen ist, und die vor diesem Umzug jede Berufstätigkeit eingestellt hat, aber nach dem Sozialversicherungssystem des Vereinigten Königreichs für den Fall des Alters versichert bleibt, für die Zwecke von Art. 13 Abs. 2 Buchst. f der Verordnung Nr. 1408/71 nicht mehr den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs?

(ii) Unterliegt eine solche Person jedenfalls im Licht von Nr. 19 Buchst. c des das Vereinigte Königreich betreffenden Abschnitts von Anhang VI der Verordnung weiterhin den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs?

(iii) Sofern sie den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs nicht im Sinne von Art. 13 Abs. 2 Buchst. f weiterhin unterliegt, ist das Vereinigte Königreich dann aufgrund von Nr. 20 des Anhangs VI verpflichtet oder lediglich berechtigt, die Bestimmungen in Titel III Kapitel 1 der Verordnung auf sie anzuwenden?
3. (i) Ist die weite Definition des Arbeitnehmerbegriffs in [der Rechtssache Dodl und Oberhollenzer (C-543/03)] für die Zwecke der Art. 19 bis 22 der Verordnung anzuwenden, wenn die Person vor ihrem Umzug in einen anderen Mitgliedstaat jede Berufstätigkeit eingestellt hat, ungeachtet der Unterscheidung in Titel III Kapitel 1 zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen einerseits und Arbeitslosen andererseits?

(ii) Hat eine Person, falls die Definition anzuwenden ist, Anspruch darauf, dass die Leistung entweder aufgrund von Art. 19 oder aufgrund von Art. 22 exportiert wird? Verhindert Art. 22 Abs. 1 Buchst. b den Ausschluss des Anspruchs eines Antragstellers auf die Pflegekomponente der DLA durch eine Wohnortvoraussetzung in nationalen Rechtsvorschriften bei einem Wohnortwechsel in einen anderen Mitgliedstaat?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).

Beschluss des Präsidenten der Ersten Kammer des Gerichtshofs vom 11. Juni 2015
(Vorabentscheidungsersuchen des Eparchiako Dikastirio Lefkosias — Zypern) — Bogdan Chain/
Atlanco LTD

(Rechtssache C-189/14) ⁽¹⁾

(2015/C 320/33)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 202 vom 30.6.2014.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. Juli 2015 — Europäische Kommission/Republik Österreich

(Rechtssache C-244/14) ⁽¹⁾

(2015/C 320/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 253 vom 4.8.2014.

**Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs vom 17. Juni 2015
(Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Prešove — Slowakei) — CD Consulting s. r. o./Anna Pančurová, Róbert Demeter, Kristína Pužová, Katarína Harakľová, Roman Novák, Marcela Grundzová, Milan Pulko, Peter Chomča, Jarmila Lešková, Katarína Malarová, Jana Belajová, Tatiana Kučkovská, Marián Demeter, Helena Chomčová, Marcela Troščáková, Nataša Virágová, Kvetuša Hudáková, Peter Grundza, Dávid Renner, Zdenko Ričalka, Jarmila Kurejová, Mária Maxinová**

(Rechtssache C-328/14) ⁽¹⁾

(2015/C 320/35)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 351 vom 6.10.2014.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. April 2015 — Europäische Kommission/Republik Finnland

(Rechtssache C-329/14) ⁽¹⁾

(2015/C 320/36)

Verfahrenssprache: Finnisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 292 vom 1.9.2014.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 5. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Eparchiako Dikastirio Larnakas — Zypern) — Strafverfahren gegen Masoud Mehrabipari

(Rechtssache C-390/14) ⁽¹⁾

(2015/C 320/37)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 372 vom 20.10.2014.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 28. April 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Seusen Sume/Landkreis Stade, Beteiligter: Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

(Rechtssache C-445/14) ⁽¹⁾

(2015/C 320/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 439 vom 8.12.2014.

Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs vom 17. Juli 2015 — Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Muster, Marken und Modelle)/Unibail Management

(Verbundene Rechtssachen C-512/14 P und C-513/14 P) ⁽¹⁾

(2015/C 320/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 138 vom 27.4.2015.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 3. Juni 2015 — Europäische Kommission/Republik Finnland

(Rechtssache C-538/14) ⁽¹⁾

(2015/C 320/40)

Verfahrenssprache: Finnisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 34 vom 2.2.2015.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 6. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Provinciale di Cagliari — Italien) — Cav. Giacomo Bolasco di Gianni Bolasco Sas/Comune di Monastir, Equitalia Centro SpA

(Rechtssache C-37/15) ⁽¹⁾

(2015/C 320/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 138 vom 27.4.2015.

GERICHT

Beschluss des Gerichts vom 16. Juli 2015 — PAN Europe und Stichting Natuur en Milieu/Kommission

(Rechtssache T-574/12) ⁽¹⁾

(Umwelt — Verordnung [EG] Nr. 149/2008 — Höchstgehalte an Pestizidrückständen — Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 — Antrag auf interne Überprüfung — Wegfall des Rechtsschutzinteresses — Erledigung der Hauptsache)

(2015/C 320/42)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerinnen: Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) (Brüssel, Belgien) und Stichting Natuur en Milieu (Utrecht, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin F. Martens)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Burggraaf, P. Ondrůšek und G. von Rintelen, dann B. Burggraaf, G. von Rintelen und P. Oliver und schließlich G. von Rintelen, H. Kranenborg und L. Pignataro-Nolin)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses vom 16. Oktober 2012, mit dem die Kommission die Anträge der Klägerinnen auf interne Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 149/2008 der Kommission vom 29. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Anhänge II, III und IV mit Rückstandshöchstgehalten für die unter Anhang I der genannten Verordnung fallenden Erzeugnisse (ABl. L 58, S. 1) zurückgewiesen hat

Tenor

1. Der vorliegende Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) und die Stichting Natuur en Milieu tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 23.2.2013.

Beschluss des Gerichts vom 14. Juli 2015 — Pro Asyl/EASO

(Rechtssache T-617/14) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Einsatzplan für die Entsendung eines Asyl-Unterstützungsteams nach Bulgarien — Verweigerung des Zugangs — Erledigung — Nichtigkeitsklage — Elektronisches Dokumentenregister — Offensichtliche teilweise Unzulässigkeit)

(2015/C 320/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Pro Asyl Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e. V. (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Hilbrans)

Beklagter: Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) (Prozessbevollmächtigte: L. Cerdán Ortiz-Quintana als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck und Rechtsanwältin A. Duron)

Gegenstand

Nichtigerklärung des Schreibens EASO/ED/2014/134 des EASO vom 10. Juni 2014

Tenor

1. Soweit die Klage auf die Nichtigerklärung des Schreibens EASO/ED/2014/134 des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) vom 10. Juni 2014 gerichtet ist, mit dem der Zugang zum Einsatzplan für die Entsendung des Asyl-Unterstützungsteams der Europäischen Union nach Bulgarien verweigert wurde, ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.
2. Im Übrigen wird die Klage als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 409 vom 17.11.2014.

Beschluss des Gerichts vom 22. Juli 2015 — European Children's Fashion Association und Instituto de Economía Pública/Kommission und EACEA

(Rechtssache T-724/14) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Schiedsklausel — Aktionsprogramm „Lifelong Learning [2007-2013]“ — Projekt „Brand & Merchandising manager for SMEs in the childrens' product sector“ — Vorabinformationsschreiben — Belastungsanzeige — Bestimmung des Beklagten — Teilweise Unzulässigkeit)

(2015/C 320/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: European Children's Fashion Association (Valencia, Spanien) und Instituto de Economía Pública, SL (Valencia) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Haegeman)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Delaude und S. Lejeune) und Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ (EACEA) (Prozessbevollmächtigte: H. Monet und A. Jaume)

Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV auf Feststellung der Unbegründetheit der Forderung der EACEA auf Rückzahlung der Zuschüsse, die aufgrund der zur Durchführung des Projekts „Brand & Merchandising manager for SMEs in the childrens' product sector“ geschlossenen Vereinbarung an die Erstklägerin gezahlt und, hilfsweise, auf Nichtigerklärung zum einen des Vorabinformationsschreibens der EACEA vom 1. August 2014, mit dem die Erstklägerin nach der Prüfung dieses Projekts über ihre Verpflichtung zur Rückzahlung von 82 378,81 Euro informiert wurde, und zum anderen der von der EACEA am 5. August 2014 ausgestellten Belastungsanzeige Nr. 3241401420 über die Rückzahlung dieses Betrags

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen, soweit sie sich gegen die Europäische Kommission richtet.
2. Die European Children's Fashion Association und das Instituto de Economía Pública, SL tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 12.1.2015.

Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2015 — CGI Luxembourg und Intrasoft International/Parlament**(Rechtssache T-769/14) ⁽¹⁾****(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Entwicklung und Wartung von Produktionsinformationssystemen — Einstufung eines Bieters in der Kaskadenregelung — Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidungen — Erledigung)****(2015/C 320/45)**

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: CGI Luxembourg SA (Bertrange, Luxemburg) und Intrasoft International SA (Luxemburg, Luxemburg)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: B. Simon und L. Darie)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidungen des Parlaments, das Angebot der Klägerinnen im Hinblick auf die Vergabe des Auftrags für das Los 3 „Entwicklung und Wartung von Produktionsinformationssystemen“ der offenen Ausschreibung PE/ITEC-ITS14 — „Externe Bereitstellung von IT-Dienstleistungen“ in der Rangfolge an die zweite Stelle zu setzen und den ersten Auftrag in der Kaskadenregelung dieser Ausschreibung an ein anderes Konsortium zu vergeben, sowie auf Schadensersatz

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten einschließlich der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 9.2.2015.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 16. Juli 2015 — National Iranian Tanker Company/Rat
(Rechtssache T-207/15 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Antrag auf Aussetzung der Vollziehung — Fumus boni iuris — Interessenabwägung — Fehlende Dringlichkeit)

(2015/C 320/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: National Iranian Tanker Company (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: T. de la Mare, QC, M. Lester und J. Pobjoy, Barristers, sowie R. Chandrasekera, S. Ashley und C. Murphy, Solicitors)

Antragsgegner: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: N. Rouam und M. Bishop)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses (GASP) 2015/236 des Rates vom 12. Februar 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 39, S. 18) und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/230 des Rates vom 12. Februar 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 39, S. 3), soweit diese Rechtsakte die Antragstellerin betreffen

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2015 — Banimmo/Kommission

(Rechtssache T-293/15) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Rücknahme des angefochtenen Rechtsakts — Erledigung)

(2015/C 320/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Banimmo SA (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Ost und M. Vanderstraeten)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Delaude und J. Estrada de Solà)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung vom 9. April 2015, mit der die Kommission das von Banimmo auf eine Bekanntmachung wegen der Suche nach Immobilien zur Deckung des Bedarfs der Europäischen Kommission an Büroflächen in Brüssel (ABl. 2014/S 130-231896) abgegebene Angebot abgelehnt hat

Tenor

1. Die vorliegende Klage ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Antrag der Banimmo SA, über die Rechtssache im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, ist erledigt.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen und die Banimmo entstandenen Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 236 vom 20.7.2015.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 17. Juli 2015 — GSA und SGI/Parlament**(Rechtssache T-321/15 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Brandschutz, Personenhilfe und Außenüberwachung am Standort des Parlaments in Brüssel — Ablehnung des Angebots eines Bieters und Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2015/C 320/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerinnen: Gruppo Servizi Associati SpA (GSA) (Rom, Italien) und Security Guardian's Institute (SGI) (Louvain-la-Neuve, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. van Nuffel d'Heynsbroeck)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: P. López-Carceller und B. Simon)

Gegenstand

Antrag im Wesentlichen auf Aussetzung des Vollzugs zum einen der Entscheidung vom 12. Juni 2015, mit der das Parlament das Angebot von den Antragstellerinnen abgegebene Angebot für den Auftrag EP/DGSAFE/UIB/SER/2014-014 über Leistungen im Hinblick auf Brandschutz, Personenhilfe und Außenüberwachung am Standort des Parlaments in Brüssel, für nicht den Anforderungen entsprechend erklärte, und zum anderen der Entscheidung, mit der dieser Auftrag an die Gesellschaft Securitas vergeben wurde

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
 2. Der in der Rechtssache T-321/15 R ergangene Beschluss vom 25. Juni 2015 wird aufgehoben.
 3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
-

Klage, eingereicht am 29. Mai 2015 — Esso Raffinage/ECHA**(Rechtssache T-283/15)**

(2015/C 320/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Esso Raffinage (Courbevoie, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: M. Navin-Jones, Solicitor)*Beklagte:* Europäische Chemikalienagentur (ECHA)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die Entscheidung vom 1. April 2015 für nichtig zu erklären, die die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, S. 1) in Form eines Schreibens mit der Bezeichnung „Statement of Non-Compliance following a Dossier Evaluation Decision under Regulation (EC) No 1907/2006“ (Feststellung eines Verstoßes infolge einer die Dossierbewertung abschließenden Entscheidung nach der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006) und dessen Anhangs (Aktenzeichen CCH-C 0000005770-74-01/F) erlassen hat;
- die Zurückverweisung der Sache an den ECHA-Exekutivdirektor mit der Maßgabe anzuordnen, dass jede neue ECHA-Entscheidung die im Urteil des Gerichts genannten Gründe für die Nichtigerklärung und jegliche relevante, aktuelle Information zu berücksichtigen hat;
- die ihr im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten der ECHA aufzuerlegen;
- alle weiteren rechtlich gebotenen Maßnahmen zu erlassen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin eine Reihe von Klagegründen geltend, u. a. die folgenden:

1. Erster Klagegrund: Überschreitung von Befugnissen, Verstoß gegen den Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts etc.
 - Die ECHA habe keine rechtliche Befugnis oder Rechtsgrundlage für die Erstellung, die Ausarbeitung, den Erlass und/oder die Übermittlung sogenannter „Statements of Non-Compliance“ (Feststellungen eines Verstoßes), und dadurch, dass sie im vorliegenden Fall ein solches Statement ausgearbeitet, erlassen und übermittelt habe, habe sie (1) die Grenzen ihres Ermessens und/oder ihrer Durchführungsbefugnisse überschritten (Überschreitung von Befugnissen), (2) gegen den Rechtsgrundsatz und das Erfordernis des institutionellen Kräftegleichgewichts verstoßen, (3) gegen den Rechtsgrundsatz und das Erfordernis der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, (4) gegen den Rechtsgrundsatz der guten Regierungsführung (good public governance) verstoßen, und/oder (5) gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen.

2. Zweiter Klagegrund: hilfsweise, Verstoß gegen Art. 42 REACH

- Zu Art. 42 Abs. 1 REACH, den die ECHA als rechtliche Befugnis und/oder Rechtsgrundlage für die angefochtene Entscheidung heranziehe, macht die Klägerin geltend, dass diese Bestimmung der ECHA keinerlei rechtliche Befugnis oder Grundlage für den Erlass der angefochtenen Entscheidung biete und dass die ECHA durch den Erlass der angefochtenen Entscheidung gegen Art. 42 Abs. 1 REACH verstoßen habe. Die ECHA habe im vorliegenden Fall nicht die nach Art. 42 Abs. 1 REACH passende Entscheidung erlassen. Die ECHA habe Art. 42 Abs. 1 REACH konsequent dahin ausgelegt, dass es es nicht gestatte, eine Feststellung eines Verstoßes zu erlassen.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen das Recht auf Anhörung

- Beim Erlass der angefochtenen Entscheidung sei gegen die unionsrechtlichen Grundsätze des rechtlichen Gehörs, des Rechts auf Beantwortung und Erwiderung, der Verteidigungsrechte, der Informationsrechte und des Rechts auf ordnungsgemäße Verwaltung verstoßen worden. Aus dem Verstoß gegen diese Verfahrensrechte folge unmittelbar, dass die angefochtene Entscheidung für nichtig erklärt werden könne bzw. nichtig sei. Das bedeute, dass das Verfahren im Wesentlichen anders ausgegangen wäre, wenn die ECHA die Verfahrensrechte der Klägerin nicht verletzt hätte.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- Die angefochtene Entscheidung sei unvereinbar mit dem unionsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die angefochtene Entscheidung sei weder angemessen noch erforderlich und sei nicht die am wenigsten belastende Maßnahme. Die verursachten Nachteile seien, gemessen an den verfolgten Zielen, unverhältnismäßig.

5. Fünfter Klagegrund: fehlerhafte Auslegung der Datenanforderungen nach REACH

- Die ECHA habe bei der Auslegung der Datenanforderungen nach Anhang X Abschnitt 8.7.2 insofern einen Fehler begangen, als in Wahrheit kein tatsächliches Erfordernis bestehe, an einer zweiten Tierart eine Prüfung auf pränatale Entwicklungstoxizität vorzunehmen. Daher habe die ECHA beim Erlass der angefochtenen Entscheidung ohne Rechtsgrundlage gehandelt und die Grenzen ihres Ermessens überschritten.

Klage, eingereicht am 10. Juli 2015 — Hernández Zamora/HABM — Rosen Tantau (Paloma)

(Rechtssache T-369/15)

(2015/C 320/50)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Hernández Zamora, SA (Murcia, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. L. Rivas Zurdo)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rosen Tantau KG (Uetersen, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „Paloma“ — Anmeldung Nr. 11 638 971

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 21. April 2015 in der Sache R 1697/2014-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens der Partei oder den Parteien aufzuerlegen, die der vorliegenden Klage entgegentreten.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 10. Juli 2015 — Jordi Nogues/HABM — Grupo Osborne (BADTORO)

(Rechtssache T-386/15)

(2015/C 320/51)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Jordi Nogues, SL (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen M. Sanmartín Sanmartín und E. López Parés)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Grupo Osborne, SA (El Puerto de Santa María, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „BADTORO“ — Anmeldung Nr. 10 975 027

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 17. April 2015 in der Sache R 2570/2013-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 17. April 2015 in der Sache R 2570/2013-2 aufzuheben;
- dem HABM seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung der Art. 75, 76 und 83 der Verordnung Nr. 207/2009 in Verbindung mit den Art. 65 Abs. 6, 96, 106 Abs. 4 und 6 sowie 135 dieser Verordnung und der Regel 20 Abs. 7 der Verordnung Nr. 2868/95;
- Verletzung des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 20. Juli 2015 — Pinto Eliseu Baptista Lopes Canhoto/HABM — University College London (CITRUS SATURDAY)

(Rechtssache T-400/15)

(2015/C 320/52)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Ana Isabel Pinto Eliseu Baptista Lopes Canhoto (Algés, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Pita Negrão)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: University College London (London, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelder: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „CITRUS SATURDAY“ — Anmeldung Nr. 11 789 195

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 29. April 2015 in der Sache R 2109/2014-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Beschwerde als zulässig zu behandeln;
- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- die Sache an die Widerspruchsabteilung des HABM zur weiteren Behandlung zurückzuverweisen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung der Gemeinschaftsmarkenverordnungen;
- Verletzung der Grundsätze des Gemeinschaftsrechts.

Klage, eingereicht am 24. Juli 2015 — Globo Comunicação e Participações/HABM (Klang „PLIM PLIM“)

(Rechtssache T-408/15)

(2015/C 320/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Globo Comunicação e Participações S.A. (Rio de Janeiro, Brasilien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Gaspar)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftshörmarke „PLIM PLIM“ — Anmeldung Nr. 12 826 368

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 18. Mai 2015 in der Sache R 2945/2014-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Gültigkeit der Gemeinschaftsmarke Nr. 12 826 368 für die Klassen 9, 38 und 41 festzustellen;
- die angefochtene Entscheidung teilweise nämlich hinsichtlich der Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-

Klage, eingereicht am 27. Juli 2015 — Monster Energy/HABM — Mad Catz Interactive (MAD CATZ)**(Rechtssache T-429/15)**

(2015/C 320/54)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Monster Energy Company (Corona, USA) (Prozessbevollmächtigter: P. Brownlow, Solicitor)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Mad Catz Interactive, Inc. (San Diego, USA)**Angaben zum Verfahren vor dem HABM***Antragsteller:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer*Streitige Marke:* Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „MAD CATZ“ –Gemeinschaftsmarke Nr. 11 390 846*Verfahren vor dem HABM:* Widerspruchsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 21. Mai 2015 in der Sache R 2176/2014-4**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 23. Juni 2014 über den Widerspruch B 2 182 312 aufzuheben;
- die Widerspruchsmarke für alle Waren der Klasse 25 zurückzuweisen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
 - Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

Klage, eingereicht am 30. Juli 2015 — Flowil International Lighting/HABM — Lorimod Prod Com (Silvania Food)

(Rechtssache T-430/15)

(2015/C 320/55)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Flowil International Lighting (Holding) BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Güell Serra)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: SC Lorimod Prod Com, Srl (Simleul Silvaniei, Rumänien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „Silvania Food“ — Anmeldung Nr. 11 042 082

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 8. Mai 2015 in der Sache R 616/2014-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Verletzung des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;

— Verletzung des Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 30. Juli 2015 — Fruit of the Loom/HABM — Takko (FRUIT)**(Rechtssache T-431/15)**

(2015/C 320/56)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Fruit of the Loom, Inc. (Bowling Green, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, und V. Marsland, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Takko Holding GmbH (Telgte, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „FRUIT“ — Gemeinschaftsmarke Anmeldung Nr. 5 077 508

Verfahren vor dem HABM: Verfallsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Mai 2015 in der Sache R 1641/2014-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM und der anderen Beteiligten deren Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung des Art. 51 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 31. Juli 2015 — Inditex/HABM — Ffauf (ZARA)**(Rechtssache T-432/15)**

(2015/C 320/57)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Industria de Diseño Textil, SA (Inditex) (Arteixo, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Macias Bonilla, P. López Ronda, G. Marín Raigal und E. Armero)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ffauf SA (Luxemburg, Luxemburg)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „ZARA“ — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 732 958

Verfahren vor dem HABM: Verfallsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 2. Juni 2015 in der Sache R 867/2014-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, insbesondere hinsichtlich des Verfalls der Gemeinschaftsmarkenanmeldung „ZARA“ (Nr. 732958) für die angegriffenen Waren in den Klassen 29, 30, 31, 32 und 33;
- dem HABM die Kosten, einschließlich der in den Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und der Zweiten Beschwerdekammer des HABM angefallenen Kosten, aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung der Art. 42 Abs. 2, 51 Abs. 1 Buchst. a, 52 Abs. 2 und 85 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung der Regeln 22 Abs. 3 und Abs. 4 der Verordnung Nr. 2868/95.

Klage, eingereicht am 27. Juli 2015 — Bank Saderat/Rat

(Rechtssache T-433/15)

(2015/C 320/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bank Saderat plc (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Jeffrey, S. Ashley und A. Irvine, Solicitors, sowie M.-E. Demetriou und R. Blakeley, Barristers)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Rat zur Zahlung folgender Beträge an die Klägerin zu verpflichten:
 - 88 906 191 Euro als Ersatz für den Vermögensschaden bis zum Tag der Stellung dieses Antrags;
 - 8 713 285 Euro als Zinsen auf den oben im ersten Unterabsatz genannten Betrag zuzüglich täglicher Zinsen in Höhe von 10 377 Euro bis zum Tag des Urteils, hilfsweise zum um 2 Prozentpunkte erhöhten Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank p.a. bis zum Tag des Urteils, weiter hilfsweise zu einem Zinssatz und für einen Zeitraum, wie es das Gericht für angemessen hält;
 - ein Tagessatz in Höhe von 54 716 Euro als Ersatz für den Vermögensschaden vom Tag der Stellung dieses Antrags bis zum Ende des Anspruchszeitraums;
 - Zinsen auf einen nach dem dritten Unterabsatz berechneten Gesamtbetrag zu einem Zinssatz von 4,2601 % p.a. bis zum Tag des Urteils, hilfsweise zum um 2 Prozentpunkte erhöhten Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank p.a. bis zum Tag des Urteils, weiter hilfsweise zu einem Zinssatz und für einen Zeitraum, wie es das Gericht für angemessen hält;
 - 32 964 320 Euro als Ersatz für den Vermögensschaden ab dem Ende des Anspruchszeitraums;
 - 1 000 000 Euro als Ersatz für den immateriellen Schaden;
 - nachprozessuale Zinsen auf die oben in den ersten sechs Unterabsätzen genannten Beträge zum Zinssatz von 4,2601 % p.a. bis zum Tag der Zahlung, hilfsweise zum um 2 Prozentpunkte erhöhten Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank p.a. bis zum Tag der Zahlung, weiter hilfsweise zu einem Zinssatz und für einen Zeitraum, wie es das Gericht für angemessen hält; sowie
 - die der Bank aus dieser Klage erwachsenden Kosten;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage bringt die Klägerin vor, die Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen die Klägerin seitens des Rates der EU stelle eine hinreichend qualifizierte Verletzung der aus der angestrebten Verleihung von Rechten an die Klägerin resultierenden Verpflichtungen dar, weshalb die außervertragliche Haftung der EU ausgelöst werde.

Nach Ansicht der Klägerin hatte diese Verletzung unmittelbar beträchtliche materielle und immaterielle Schäden für sie zur Folge, für die ihr Schadenersatz gebühre.

Klage, eingereicht am 3. August 2015 — Indecopi/HABM — Synergy Group (PISCO)**(Rechtssache T-446/15)**

(2015/C 320/59)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch***Verfahrensbeteiligte**

Kläger: Instituto Nacional de Defensa de la Competencia y de la Protección de la Propiedad Intelectual (Indecopi) (San Borja, Peru) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. A. Pomares Caballero und A. Pomares Caballero)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Synergy Group sp. z o.o. (Breslau, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „PISCO“ — Anmeldung Nr. 1016 7674.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 3. Juni 2015 in der Sache R 1291/2014-4.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung festzustellen, dass die Tatbestandsmerkmale des relativen Eintragungshindernisses nach Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 vorliegen, oder — hilfsweise — die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die eigenen Kosten und die des Klägers aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 23 der Verordnung Nr. 110/2008;
 - Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

Klage, eingereicht am 3. August 2015 — Indecopi/HABM — Synergy Group (PISCO SOUR)**(Rechtssache T-447/15)**

(2015/C 320/60)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch***Parteien**

Kläger: Instituto Nacional de Defensa de la Competencia y de la Protección de la Propiedad Intelectual (Indecopi) (San Borja, Peru) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. A. Pomares Caballero und A. Pomares Caballero)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Synergy Group sp. z o.o. (Breslau, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „PISCO SOUR“ — Anmeldung Nr. 1016 7682

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 3. Juni 2015 in der Sache R 1292/2014-4

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung abzuändern und auszusprechen, dass im gegenständlichen Fall die Anwendungsvoraussetzungen des Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 vorliegen; sowie
- dem HABM seine eigenen Kosten sowie jene des Klägers aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung des Art. 23 der Verordnung Nr. 110/2008.
 - Verletzung des Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

Klage, eingereicht am 30. Juli 2015 — Satkirit Holdings/HABM — Advanced Mailing Solutions (luvo)**(Rechtssache T-449/15)**

(2015/C 320/61)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Satkirit Holdings Ltd (Douglas, Insel Man) (Prozessbevollmächtigter: M. Vanhegan, QC)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Advanced Mailing Solutions Ltd (East Kilbride, Vereinigtes Königreich)**Angaben zum Verfahren vor dem HABM***Antragstellerin:* Klägerin.*Streitige Marke:* Gemeinschaftswortmarke „luvo“ — Anmeldung Nr. 11 244 324.*Verfahren vor dem HABM:* Widerspruchsverfahren.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 21. Mai 2015 in der Sache R 877/2014-2**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Widerspruch der Advanced Mailing Solutions zurückzuweisen;
- dem HABM ihre Kosten im Rahmen der Verfahren vor der Beschwerdekammer und dem Gericht aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 30. Juli 2015 — Satkirit Holdings/HABM — Advanced Mailing Solutions (luvoworld)**(Rechtssache T-450/15)**

(2015/C 320/62)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Satkirit Holdings Ltd (Douglas, Isle of Man) (Prozessbevollmächtigter: M. Vanhegan, QC)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Advanced Mailing Solutions Ltd (East Kilbride, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragsteller: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke — Anmeldung Nr. 11 244 332

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 21. Mai 2015 in der Sache R 1480/2014-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben,
- den Widerspruch von AMS zurückzuweisen,
- dem HABM die ihr vor der Beschwerdekammer und dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 5. August 2015 — AlzChem/Kommission

(Rechtssache T-451/15)

(2015/C 320/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: AlzChem AG (Trostberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Borsos)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- den auf den Antrag Nr. GESTDEM 2015/1640 gemäß Art. 4 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ergangenen Beschluss Ares (2015) 2176662 der Europäischen Kommission vom 26. Mai 2015 für nichtig zu erklären, und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Rechtsfehler und offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich der Anwendung einer allgemeinen Vermutung als Reaktion auf die Ausnahmeregelung zum Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten der EU; die Klägerin rügt dazu folgende Fehler:
 - Rechtsfehler der Kommission in Ansehung der Anwendung der allgemeinen Ausnahmeregelungen;
 - Rechtsfehler der Kommission hinsichtlich des Schutzes des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten;
 - Rechtsfehler und offensichtlicher Beurteilungsfehler der Kommission in Bezug auf die Beurteilung des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Sicherstellung einer effektiven gerichtlichen Kontrolle (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union); sowie
 - Rechtsfehler der Kommission bei der Anwendung des Grundrechts auf Zugang zu Dokumenten (Art. 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).
2. Zweiter Klagegrund: Rechtsfehler sowie offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich der Anwendung der Ausnahmeregelung zum Schutz geschäftlicher Interessen.
3. Dritter Klagegrund: mangelnde Begründung für die Verweigerung des Zugangs zu einer nichtvertraulichen Version oder eines Zugangs vor Ort zu den Dokumenten.

Klage, eingereicht am 6. August 2015 — Trinity Haircare/HABM — Advance Magazine Publishers (VOGUE)

(Rechtssache T-453/15)

(2015/C 320/64)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Trinity Haircare AG (Herisau, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Kroher und K. Bach)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Advance Magazine Publishers, Inc. (New York, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke in Schwarz-Weiß mit dem Wortbestandteil „VOGUE“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 9 944 547

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 27. Mai 2015 in der Sache R 2426/2014-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Gemeinschaftsmarke Nr. 009 944 547 VOGUE für nichtig zu erklären;
- dem HABM und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 10. August 2015 — Laboratorios Ern/HABM — Werner (Dynamic Life)

(Rechtssache T-454/15)

(2015/C 320/65)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Laboratorios Ern, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Pérez Serres)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Matthias Werner (Neufahrn, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelder: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke in Weiß, Rot, Orange, Gelb, Grün und Purpurblau mit den Wortbestandteilen „Dynamic Life“ — Anmeldung Nr. 11 303 468

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 27. Mai 2015 in der Sache R 441/2014-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Gemeinschaftsmarke DYNAMIC LIFE & design (Nr. 011 303 468) für die Klassen 5 und 32 zurückzuweisen;
- dem HABM und dem anderen Beteiligten, sofern dieser dem Verfahren als Streithelfer beitrifft, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 10. August 2015 — Vitra Collections/HABM — Consorzio Origini (Form eines Sessels)

(Rechtssache T-455/15)

(2015/C 320/66)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Vitra Collections AG (Muttenz, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. von Bomhard)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Consorzio Origini (Florenz, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Dreidimensionale Gemeinschaftsmarke (Form eines Sessels) — Gemeinschaftsmarke Nr. 182 451

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 18. März 2015 in der Sache R 664/2011-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM und dem Streithelfer die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 75 Satz 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
 - Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. iii der Verordnung Nr. 207/2009.
-

Klage, eingereicht am 11. August 2015 — Asia Leader International (Cambodia)/Kommission**(Rechtssache T-462/15)**

(2015/C 320/67)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Asia Leader International (Cambodia) Co. Ltd (Tai Seng SEZ, Kambodscha) (Prozessbevollmächtigte: R. MacLean, Solicitor, und Rechtsanwalt A. Bochon)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- Art. 1 Abs. 1 und 3 der angefochtenen Durchführungsverordnung (EU) 2015/776 der Kommission vom 18. Mai 2015 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EU) Nr. 502/2013 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf Einfuhren von aus Kambodscha, Pakistan beziehungsweise von den Philippinen versandten Fahrrädern, ob als Ursprungserzeugnisse Kambodschas, Pakistans beziehungsweise der Philippinen angemeldet oder nicht (ABl. L 122, S. 4), für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft;
- der Kommission die der Klägerin entstandenen Kosten und Aufwendungen sowie ihre eigenen Kosten aufzuerlegen; sowie
- allfälligen Streithelfern in diesem Verfahren die der Klägerin durch einen Verfahrensbeitritt entstandenen Kosten und Aufwendungen sowie deren eigene Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung des Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (kodifizierte Fassung) durch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler der Kommission sowohl hinsichtlich des Sachverhaltes als auch der rechtlichen Beurteilung in Bezug auf das Vorliegen einer Umgehung sowie die Art der verfügbaren Informationen:
 - Die Klägerin bringt vor, die Kommission verfüge über keine Beweise für die Annahme, dass die fraglichen Rahmen Ursprungserzeugnisse Chinas seien.
 - Die Klägerin behauptet, es werde vielmehr durch alle von ihr vorgelegten Beweise belegt, dass die fraglichen Fahrradrahmen Ursprungserzeugnisse aus Vietnam seien.
 - Schließlich ist die Kommission nach Ansicht der Klägerin weder auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates noch auf Grundlage der Rechtsprechung des Gerichts berechtigt, einfach ohne Weiteres anzunehmen, dass die Klägerin an der Umladung des betreffenden Produktes aus China beteiligt gewesen wäre.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (kodifizierte Fassung) durch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler der Kommission sowohl hinsichtlich des Sachverhaltes als auch der rechtlichen Beurteilung in Bezug auf das Vorliegen von Montagevorgängen seitens der Klägerin sowie Verstoß der Kommission gegen die Sorgfaltspflicht:
 - Die Klägerin bringt vor, die Kommission sei verpflichtet gewesen, die von der Klägerin vorgebrachten Angaben und Daten als Grundlage für die Beurteilung ihrer Situation heranzuziehen. Nach Ansicht der Klägerin ist die Anlegung fremdüblicher Maßstäbe zu diesem Zweck nicht zulässig, wenn eine vernünftige und nachvollziehbare Erklärung für tatsächliche Daten dargelegt wird.
 - Daneben rügt die Klägerin als eine weitere Pflichtverletzung der Kommission eine Missachtung ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Bestimmung der Produktionskosten der Klägerin. Die Kommission habe nämlich fälschlich die für den ersten Umsatz der Klägerin auf dem EU-Markt verwendeten Bestandteile als chinesische Ursprungszeugnisse klassifiziert, obwohl diese tatsächlich aus Vietnam gestammt hätten. Dadurch habe die Kommission auch ihre Sorgfaltspflicht verletzt.
 - Des Weiteren rügt die Klägerin eine Fehlberechnung der korrekten Energie- und Mietkosten durch die Kommission. So seien fehlerhaft unterschiedliche Faktoren für die Zuordnung dieser jeweiligen Kosten herangezogen worden. Dieselbe Fehlberechnung hafte der Kalkulation der Kommission an, wonach das Unternehmen während des maßgeblichen Zeitraums mit 13 % seiner Produktionskapazität betrieben worden sei.
 - Schließlich hat die Kommission nach Ansicht der Klägerin die Anerkennung jeglicher Abschreibungskosten für das unbewegliche Anlagevermögen verweigert, obwohl die Klägerin Beweise für eine Erstattung an den Gesellschafter der Klägerin durch diese vorgelegt habe.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe es entgegen Art. 18 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (kodifizierte Fassung) versäumt, den von der Klägerin nach der endgültigen Offenlegung vorgebrachten Angaben und Daten ausreichende Bedeutung zuzumessen.
 - Die Klägerin bringt vor, der völlige Ausschluss der gesamten von der Klägerin zur Verfügung gestellten zusätzlichen Angaben durch die Kommission bezeuge, dass diesen Angaben nicht der ihnen gebührende Stellenwert eingeräumt worden sei.
 - Nach Ansicht der Klägerin stammten die von ihr zwecks Entkräftung der Annahme der Kommission, dass eine Umladung stattgefunden habe, zur Verfügung gestellten zusätzlichen Angaben und Beweismittel aus mehreren verschiedenen unabhängigen Quellen.
 - Schließlich meint die Klägerin, dass die Kommission, wo sie doch über keine Beweise oder Indizien für einen chinesischen Ursprung der Rahmen verfügt habe, zu dem Ergebnis hätte kommen müssen, dass den Beweisen für einen vietnamesischen Ursprung der Rahmen größeres Gewicht zukomme.

Beschluss des Gerichts vom 16. Juli 2015 — Adler Modemärkte/HABM — Blufin (MARINE BLEU)**(Rechtssache T-296/13) ⁽¹⁾**

(2015/C 320/68)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 226 vom 3.8.2013.

Beschluss des Gerichts vom 21. Juli 2015 — Makhlouf/Rat**(Verbundene Rechtssachen T-593/14, T-596/14, T-601/14, T-602/14, T-604/14 bis T-606/14 und T-612/14) ⁽¹⁾**

(2015/C 320/69)

Verfahrenssprache: Französisch

Das Gericht (Einzelrichter) hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 361 vom 13.10.2014.

Beschluss des Gerichts vom 17. Juli 2015 — European Dynamics Luxembourg und Evropaïki Dynamiki/Parlament**(Rechtssache T-733/14) ⁽¹⁾**

(2015/C 320/70)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 16 vom 19.1.2015.

Beschluss des Gerichts vom 16. Juli 2015 — Hippler/Kommission**(Rechtssache T-72/15) ⁽¹⁾**

(2015/C 320/71)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 138 vom 27.4.2015.

Beschluss des Gerichts vom 13. Juli 2015 — Aguirre y Compañía/HABM — Puma (Darstellung eines Trainingsschuhs)

(Rechtssache T-205/15) ⁽¹⁾

(2015/C 320/72)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 22.6.2015.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Klage, eingereicht am 20. Juli 2015 — ZZ und ZZ/EPA

(Rechtssache F-105/15)

(2015/C 320/73)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZZ und ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

Beklagte: EPA (Europäische Polizeiakademie)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Beschlüsse der EPA, mit denen sie die Anträge der beiden Kläger auf Entlassung infolge ihrer Weigerung, am neuen Sitz der Agentur in Budapest (Ungarn) zu arbeiten, angenommen hat, und Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, den die Kläger erlitten haben sollen

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Beschlüsse der EPA vom 22. Dezember 2014 aufzuheben, mit denen die EPA die Anträge der beiden Kläger auf Entlassung „angenommen hat“;
- soweit erforderlich, die Beschlüsse der EPA vom 10. April 2015 aufzuheben, mit denen die Beschwerden, die die Kläger gegen die vorstehend genannten Beschlüsse in der Zeit vom 13. Januar bis 17. Februar 2015 eingelegt hatten, zurückgewiesen wurden;
- den materiellen Schaden zu ersetzen, den die Kläger erlitten haben;
- den immateriellen Schaden zu ersetzen, den die Kläger erlitten haben;
- der EPA sämtliche Kosten der Kläger für die vorliegende Klage aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 23. Juli 2015 — ZZ/EWSA

(Rechtssache F-107/15)

(2015/C 320/74)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

Beklagter: EWSA (Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der der Kläger zum 31. Dezember 2014 in den Ruhestand versetzt wurde, und der Entscheidung, mit der sein Antrag auf Dienstverlängerung abgelehnt wurde

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Generalsekretärs des EWSA vom 7. April 2014 aufzuheben, mit der er zum 31. Dezember 2014 abends in den Ruhestand versetzt wurde;
- die Entscheidung des Direktors für Humanressourcen und interne Dienste des EWSA vom 30. September 2014 aufzuheben, mit der auf der Grundlage einer Ermächtigung der Anstellungsbehörde sein Antrag vom 3. September 2014 auf Verlängerung seiner beruflichen Tätigkeit bis zum 31. Mai 2015 abgelehnt wurde;
- soweit erforderlich, die Entscheidung des Generalsekretärs des EWSA vom 22. April 2015 aufzuheben, mit der seine Beschwerde vom 22. Dezember 2014 gegen die Entscheidungen vom 7. April und 30. September 2014 zurückgewiesen wurde;
- dem EWSA die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 27. Juli 2015 — ZZ und ZZ/Kommission

(Rechtssache F-108/15)

(2015/C 320/75)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ und ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. de Montigny und J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Zeitraum, für den die den Klägern zustehende Pauschalvergütung für Überstunden rückwirkend neu berechnet wird, auf fünf Jahre zu begrenzen

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung des PMO.1 vom 16. September 2014 aufzuheben, mit der die Zahlung des Betrags zur Anpassung der Pauschalvergütung für Überstunden, die ihnen ab dem 1. März 2007 bzw. ab dem 1. März 2008 zusteht, auf fünf Jahre ab dem 1. September 2008, dem Tag, an dem das PMO den Fehler bei der Berechnung ihrer Dienstbezüge entdeckt hat, begrenzt wurde;

- die Kommission zu verurteilen, ihnen den Betrag zur Anpassung der Pauschalvergütung für Überstunden ab dem 1. März 2007 bzw. ab dem 1. März 2008 zu zahlen, unter Abzug der bereits gezahlten Beträge und zuzüglich Verzugszinsen, berechnet auf die noch ausstehende Vergütung von ihrer Fälligkeit bis zur tatsächlichen Zahlung zum von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz zuzüglich 2 Prozentpunkten;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 3. August 2015 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-112/15)

(2015/C 320/76)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Rata)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Kläger nicht in das Verzeichnis der im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2014 beförderten Beamten aufzunehmen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die durch die Verwaltungsmitteilung Nr. 41-2014 bekanntgegebene Entscheidung der Anstellungsbehörde der Europäischen Kommission vom 14. November 2014 über die Aufstellung des Verzeichnisses der im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2014 beförderten Beamten aufzuheben, soweit der Name des Klägers darin nicht enthalten ist;
- der Kommission ihre eigenen Kosten sowie die dem Kläger entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 3. August 2015 — ZZ u. a./Kommission

(Rechtssache F-113/15)

(2015/C 320/77)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Rata)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, die Kläger nicht in das Verzeichnis der im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2014 beförderten Beamten aufzunehmen

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die durch die Verwaltungsmitteilung Nr. 41-2014 bekanntgegebene Entscheidung der Anstellungsbehörde der Europäischen Kommission vom 14. November 2014 über die Aufstellung des Verzeichnisses der im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2014 beförderten Beamten aufzuheben, soweit die Namen der Kläger darin nicht enthalten sind;
- der Kommission ihre eigenen Kosten sowie die den Klägern entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 14. August 2015 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-115/15)

(2015/C 320/78)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. de Montigny und J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der die Ruhegehaltsansprüche des Klägers eingeschränkt wurden, Feststellung der Unanwendbarkeit des Beschlusses der Verwaltungschefs vom 16. Juni 2005, soweit er die Erhöhung seines Ruhegehalts begrenzt, und Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des dem Kläger zustehenden Ruhegehalts

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss Nr. 240/05 der Verwaltungschefs vom 16. Juni 2005 im vorliegenden Fall für unanwendbar zu erklären, soweit er vorsieht, dass die Erhöhung des Ruhegehalts des Klägers im Hinblick auf die Managementzulage anteilig unter Berücksichtigung des Zeitraums der effektiven Beitragszahlungen im Verhältnis zu einer vollständigen Beamtenlaufbahn zu begrenzen ist;
 - die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie seine Ruhegehaltsansprüche im Hinblick auf die Managementzulage anteilig unter Berücksichtigung der Beitragszeiten im Verhältnis zu den Ruhegehaltstfähigen Dienstjahren einer vollständigen Laufbahn eines Unionsbeamten begrenzt;
 - die Kommission zur Zahlung des ihm zustehenden Ruhegehalts zu verurteilen, abzüglich des tatsächlich gezahlten Ruhegehalts, nebst Verzugszinsen in Höhe des um zwei Prozentpunkte erhöhten Zinssatzes der EZB;
 - der Kommission die Kosten aufzuerlegen.
-

Klage, eingereicht am 18. August 2015 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-118/15)**

(2015/C 320/79)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny und Rechtsanwalt J.-N. Louis)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Kläger im Beförderungsjahr 2014 nicht zu befördern

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 14. November 2014 aufzuheben, mit der das Verzeichnis der im Beförderungsverfahren 2014 beförderten Beamten veröffentlicht wurde, soweit darin der Name des Klägers nicht aufgeführt ist;
 - der Kommission die Kosten aufzuerlegen.
-

